5. Jahrgang. No. 2 und 3.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Über ‚Elf' als Geckenzahl.

Von Gymnasialdirector Dr. Joseph Pohl, Kempen (Rhein).

Auf die in R. Pick, Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, VI. Jahrgang, Trier 1880, S. 79 von mir gestellte Frage: ‚Woher rührt 11 als närrische Zahl (Geckennummer)?' ist eine Antwort nicht erfolgt. Ich hatte die Sache fast vergessen, als eingehende Beschäftigung mit Thomas a Kempis, dessen Gesamtwerke ich kritisch neu herauszugeben beabsichtige, mich zu der Entdeckung führte, dass bereits Thomas (1379 oder 1380 bis 1471) Elf in dem angegebenen Sinne gekannt haben muss. Bei weiterem Forschen fand ich auch die Erklärung der sprachlichen Bedeutung von Elf als Narrenzahl, dagegen ist mir trotz vielfacher Bemühung weder der Nachweis der Zeit ihres ersten Auftretens noch ihres Vorkommens in Literaturdenkmälern vor dem 19. Jahrhundert mit dem fraglichen Begriffe überhaupt gelungen.

Soviel ich sehe, ist ihr Gebrauch räumlich im wesentlichen auf das linksrheinische Gebiet des alten Metropolitansprengels von Köln und einige angrenzende Striche beschränkt. Er ist in dem übrigen Deutschland so unbekannt, dass er sich in den bekannten deutschen Wörterbüchern von Grimm, Weigand, Heyne u. s. w., in Wanders Deutschem Sprichwörter-Lexikon und in Kluges Etymologischem Wörterbuch der deutschen Sprache nicht einmal erwähnt findet.

dass bereits Thomas von Kempen sie gekannt hat. Nac
Victor Becker ist die in Rede stehende Bedeutung von 11 seh
alt, ja sogar entschieden älter, als Thomas von Kempen.

In dem von mir genau verglichenen ausser der Vit
Lydewigis die Sermones ad novicios (Thomas war zweima
Subprior, dem u. A. auch die Bildung der Novizen oblag
enthaltenden Löwener Thomas-Autograph folgt auf den prologu
in sermones ad novicios regulares das nach ihren drei Teile
geordnete Inhaltsverzeichnis der Sermones, d. h. die Übe
schriften ihrer 30 Kapitel. Dann heisst es wörtlich weiter au
fol. 2b oben: Iste liber continet XXX sermones. et habet tres
partes. Prima pars continet. IX. sermones ad de || signandu
IX. ordines angelorum. Secunda pars || continet X. sermone
ad designandum decalogum || legis. secundum numerum. X. pra
ceptorum. Tercia pars continet. XI. sermones ad designandu
statum religio||sorum. in renunciacione seculi et baiulacion
crucis. || secundum consilium nostri saluatoris dicentis Q
vult || venire post me abneget semetipsum. et || tollat crucei
suam et sequatur me.'

Hierzu bemerkt Karl Hirsche, Prolegomena zu eine
neuen Ausgabe der Imitatio Christi, Berlin 1883, II. Ban
Seite 229: ‚Der Hauptgesichtspunkt, welcher die Sermones de
ersten Theils verbindet, ist der auf die Genossenschaft un
den Geist, der sie durchwalten, sowie das Ziel, das ih
vorschweben soll. Die Rücksicht auf das Ziel, welches i
der Ueberschrift des ersten Sermo durch die Worte: melodi
divinae laudis angedeutet ist, mag Thomas veranlasst habe
. . ., die Zahl neun, welche die Sermones erreichen, als eine Hi
weisung auf die neun Ordnungen der Engel zu bezeichne
Dagegen ist der Hauptgesichtspunkt für den zweiten The
der Sermones . . . . der auf das harte Gesetz der Be
schwerden und Kämpfe, unter welches die Ordensgenosse
schaften gestellt sind; und wird aus diesem Gesichtspunkt
die Vergleichung der zehn Sermones dieses Theils mit de
zehn Geboten . . . . zu erklären sein.' Ferner Seite 24
‚Der dritte Theil der Sermones enthält eine Reihe vo
Betrachtungen, die sich auf die Andacht beziehen . . . . Di
Sermones des dritten Theils zerfallen in drei Gruppen. Di
erste redet von der Andacht zu Jesus und Maria (XX—XXV
die zweite Gruppe ist bestimmt für den dies natalis S. Agnet

XXVI—XXVII); die dritte Gruppe verbreitet sich . . . . über
as Wesen und den Segen der gottesdienstlichen Andacht
iberhaupt . . . . Der Hauptgedanke, der sich durch sämmtliche
Sermones hindurchzieht, ist: Christus und zwar Christus
ler Gekreuzigte. . . . . Hiernach erklärt sich, wie Thomas
. . hat sagen können, dass die elf Sermones dienen sollten
ıd designandum statum religiosorum in renunciatione saeculi
t [Seite 250 beginnt] bajulatione crucis secundum con-
ilium nostri salvatoris. Hiernach wird auch die Zahl
ler Sermones des dritten Theils — elf — ebensowenig als
ıbsichtslos gewählt anzusehen sein, wie die Zahlen neun und
zehn für die Sermones des ersten und zweiten Theils. Wie
ıeun an die neun Ordnungen der Engel, zehn an die zehn
Gebote erinnert, so wird elf eine Hindeutung sein sollen auf
Christum Jesum. Man denke sich nur elf mit römischen
Ziffern geschrieben: **XI**; so erkennt man in **X** den Anfangs-
buchstaben von **C**hristus, und in **I** den Anfangsbuchstaben
von **I**esus. —'

Letztere Erklärung, die auch Victor Becker ansprechend
vorkam [er schrieb mir: Ik ben geneigd aan te nemen dat
XI op de bewuste plaats op Christus zinspeelt], scheint mir
deshalb unzulässig, weil ich für XI = Christus Jesus paläo-
graphisch kein Beispiel kenne. Gewöhnliche Abkürzungen
sind: IH̄C XP̄C mit Beibehaltung der griechischen Buchstaben
= Jesus Christus, XP̄I = Christi u. s. w. Sachlich habe ich
gegen die Hinweisung auf Christus natürlich nichts einzuwenden,
aber diese Beziehung liegt nicht in der jedenfalls gesuchten
Erklärung der von den meisten Lesern von vornherein gewiss
nicht einmal geahnten angeblichen Bedeutung von XI, sondern
ist deutlich genug in den Worten: in renunciacione seculi et
baiulacione crucis [die Klosterleute entsagen der Welt und
tragen ihr Kreuz] bezeichnet. Zudem widerspricht jene Er-
klärung dem Wortlaute des Thomas, der nicht geschrieben
hat ‚ad designandum Christum Jesum', sondern ‚ad designandum
statum religiosorum' und hiermit ausdrücklich auf die Ordens-
oder Klosterleute hinweist. Den Schlüssel zum Verständnisse
bietet das ‚De monastica vita' überschriebene 17. Kapitel des
ersten Buches der Imitatio Christi, wo es heisst: ‚Oportet te
stultum fieri propter Christum, si vis religiosam [d. h. ordens-
mässiges] ducere vitam.' Beim Schreiben dieser Worte hat

dem Verfasser offenbar I. Cor. 4, 10: ‚Nos stulti propter Christum' vorgeschwebt; vgl. ibid. 1, 23: ‚Praedicamus Christum crucifixum: Judaeis quidem scandalum, gentibus autem stultitiam.' Sachlich läuft auf denselben Gedanken hinaus, was Thomas a Kempis in der Vita M. Gerardi Magni Cap. 5 erzählt. Nachdem nämlich dieser gelehrte und hochberühmte Magister mit Gottes Beistand den Entschluss gefasst hatte, seinem bisherigen sündhaften Leben und aller weltlichen Pracht zu entsagen, da erstaunten viele über diese sonderbare Neuigkeit und sprachen zueinander: ‚Was will denn der? Was soll diese seltsame Erscheinung? Er ist doch nicht vor lauter Gelehrsamkeit übergeschnappt?' [‚Numquid multae literae ad insaniam eum perduxerunt?'] Es ist das der nämliche Standpunkt, den auch heute noch viele einnehmen, die eben in der Verzichtleistung auf die Freuden der Welt [renuntiatio saeculi] und in der Befolgung der Worte des Heilandes (Matth. 16, 24): ‚Wenn mir jemand nachfolgen will, so verleugne er sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich [baiulatio crucis] und folge mir nach' eine Thorheit erblicken. Aber was hat denn das alles mit der Geckennummer 11 zu thun? Ich bitte, sich bezüglich der Antwort auf diese Frage noch etwas gedulden zu wollen, bis erst die bisherigen Erklärungsversuche der Geckennummer 11 als verfehlt nachgewiesen sind. Um die Leser von des Kölner Karnevals ‚Geistes einen Hauch verspüren' zu lassen, sei hier zuerst eine Stelle aus ‚Kölns Carneval, wie er war, ist und sein wird. Vom Magister loci [Stoll]. Köln, in diesem Jahr [1839]. Verlag und Verschleiß von J. E. Renard' mitgeteilt, in welchem Seite 21 f. ein Gedicht ‚Fasching's Nahen' abgedruckt ist, dessen 6. Strophe lautet:

> Drum, ihr Kölner, lasset ja vor Allen
> Flattern toller Freude Feldpanier!
> Lasst den lauten Jubelruf erschallen:
> ‚Nummer Elf, wir folgen freudig dir!'

Zu dem letzten Verse ist folgende Anmerkung hinzugefügt: ‚Die Nummer Elf bezeichnet dem Kölner die lustige Narrheit; denn dem tiefer Schauenden ruft sie zu: ‚**Ei**, **l**ustig, **f**röhlich!' weshalb man auch häufig **Eilf** schreibt. Sie ist das Zeichen der Eintracht (11), denn ihre Rechte spricht wie ihre Linke; der Beständigkeit, denn sie endigt, wie sie anfängt, der Schönheit, denn sie zeigt Einheit in der Mannigfaltigkeit und

Mannigfaltigkeit in der Einheit; des Unbegreiflichen, denn die Hälfte von XI ist sechs; ja, sogar des Heiligen, denn nach Leibnitzens Dyadik ist 11 drei. Konnte der heitere Kölner sich ein schöneres Zeichen wählen?! Kommt nun noch dazu, dass das kölnische Gebot eigentlich das eilfte ist, welches so lautet: ‚Lass dich nicht verblüffen — und biete höchstens die Hälfte!' dann kann von andern Erklärungen der Nummer Eilf aus den eilf Funken oder Flämmchen im Stadt-Wappen, den eilf Tausend Jungfrauen etc. wohl füglich abgesehen werden.' Das etwaige Ansinnen, die vorstehend an erster Stelle mit **Ei**, **l**ustig, **f**röhlich aufgestellte Erklärung zu widerlegen, müsste ich mit der Begründung des oben erwähnten Lastträgers ablehnen. Dagegen könnte man sich versucht fühlen, den thatsächlich auch sonst ausgesprochenen Gedanken an einen möglichen Zusammenhang der Geckenzahl mit den elf Funken oder Flämmchen im Kölner Stadtwappen, die selbst wieder als heraldischen Ausdruck der weit älteren Legende von den 11000 Jungfrauen zu deuten nahe läge, in Anbetracht anderweitiger ähnlicher Bethätigung mittelalterlicher Symbolik gelten zu lassen, wenn nicht die auf den älteren stadtkölnischen Münzen völlig schwankende Zahl der fraglichen Funken, Flämmchen oder Hermelinflocken erst im 17. Jahrhundert sich auf 11 festgesetzt hätte.

Hr. Prof. Heinr. Düntzer (gefl. briefl. Mitteil.) meint, die Zahl Elf bezeichne ein Hinausgehen über die geheiligte Zahl 10, die dem herrschenden Decimalsystem entnommen sei, die Zahl der Finger sei naturgemäss zehn, der elfte Geck gehe darüber hinaus und dadurch auf etwas Unnatürliches; oder die Zahl 11 bezeichne einfach eine Überzahl über das richtige Mass, und so könnte sie von einem Gecken gebraucht worden sein, der einen zuviel habe. Mir will bedünken, dass man in diesem Sinne allenfalls von etwas Überflüssigem, aber doch nicht von etwas Närrischem sprechen könne, oder man müsste denn, sich auf Senis Wort in Schillers Wallenstein (Die Piccolomini, II, 1) berufend: ‚Eilf ist die Sünde. Eilfe überschreitet die zehn Gebote', geltend machen wollen, im Grunde sei jede Sünde auch eine Thorheit.

Ein anderer Brief[1]) enthielt die Mitteilung, dass nach Angabe eines ehemaligen Präsidenten einer Kölner Karnevals-

---

[1]) von Hrn. Redacteur Hoffmann in Gummersbach d. d. 5. Oct. 1898.

Gesellschaft die Geckennummer ihr Dasein dem Umstande verdanke, dass anfangs der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine Karnevalsgesellschaft ihre Sitzungen in einem Hause gehalten habe, welches die Nummer 11 gehabt habe. Diese Angabe ist durchaus unhaltbar, da sie das Verbreitetsein der Geckenzahl in ganz Holland unaufgeklärt liesse.

Nach Dr. Samson ist Elf in der christlichen Symbolik von nur untergeordneter Bedeutung. Vgl. dessen Aufsatz: Die Zahlensymbolik und ihre Anwendung im altdeutschen Rechte, abgedruckt in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania, Jahrg. 1899 Nr. 28 und 29.[1])

Und nun endlich des Pudels Kern? Antwort: Ich fand, ich weiss nicht mehr, bei welcher Gelegenheit, in Grimms Deutschem Wörterbuch III Sp. 402: ‚elbisch, mente alienatus, captus, . . . wahnsinnig, sinnverwirrt.' Ibid.: ‚Elbin, f. nympha, mhd. elbinne in der kölnischen mundart, die half für halb sagt, elfinne.' Nun war ich weit genug; denn ich schlug in Lexers Mittelhochdeutschem Taschenwörterbuch, 3. Auflage, Leipzig 1885, nach und fand Seite 4: ‚alp, alb stm. n. gespenstisches wesen, alp, das alpdrücken; md. *alf* thor, narr'; ferner in dem Mittelniederdeutschen Wörterbuch von Schiller und Lübben, 6. Band (Nachtrag) Seite 13: ‚alf, alp. Weme de alf dreghet, beroket hey sek dre stund dar mede (mit verbena) ane en werret nicht.' Wolf Mscr. 23, 3 f. 41b.

Ibid. Seite 13: alfdore. Zu dem Narrenrade gehören alse: schaldoren, walkdoren, alfdoren, Halfdoren, vuldoren unde duldoren. Alfdoren dat sint kalfdoren, De hebben klocken an den oren Unde lopen mit der bungen in dem lande; Scholden de in rade sitten, dat were schande! Hoffm. Findl. I 70 (Lpz. 1860).

Ferner in dem Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Dr. Wilhelm Müller, Leipzig 1854. I. Band, p. 24: ‚ALP, ALF (plur. elbe, auch wie es scheint, daz alp plur. elber Herb. 756. 12836 stm. 1. ein boshafter neckender Geist . . . . Hiltebrand sagt zu Dietrich von Berne: sich an die schoene frouwen geborn von dem Rîn sitzent under der linden und spottent alle dîn, junc und alt ze mâle, si spitzent al ab dir; si sprechent du sîst ein rehter alf: daz soltu glouben mir gr.

[1]) Auf diesen Aufsatz hatte Herr Stadtbibliothekar Dr. Keysser in Köln die Güte mich aufmerksam zu machen.

Roseng. 25. a. — des bleib er niht sô tum ein alf *so einfältig Pass.* 277, 69;

endlich in der Germanischen Mythologie von Élard Hugo Meyer. Berlin, Mayer & Müller, 1891, Seite 76 [1]): ahd. mhd. alp, alf, plur. elbe, elber (vgl. Elberfeld), ndrd. alf, pl. alven, elver, fem. elvinnen, ags. älf m., ylf f., nhd. Elfe nach dem Englischen, an. álfr., schwed. elfv., entspricht dem skr. rbhu von rabh greifen. Ibid. pag. 121: ‚Elben verwirren auch das Haar der Pferde und Menschen zum Alpzopf und verwirren auch den Geist. Der Blödsinnige heisst daher auch Elbentrötsch, Elbst, Drut, Troll, Schrättel'. Daraus scheint hervorzugehen, dass, wenn auch die Elben selbst nicht als blödsinnig gelten, doch umgekehrt ein Blödsinniger metonymisch ein Elb geschimpft werden konnte. Soweit Herr Dr. Cramer. In ähnlichem Sinne sprechen sich über Wesen und Wirken der Elfen und verwandten Geister aus Richter in Ersch u. Grubers Encyklop. s. v. Alf S. 303, L. Preller, Griech. Mythol. I² S. 566 (über Nymphen), vgl. Pape, Griech. Wörterbuch s. v. νυμφόληπτος, ibid. s. v. νόμφη, Caesarius Dialog. mirac. V 32 (I p. 316 ed. Jos. Strange), lympha = nympha, lymphaticus, wahnsinnig u. s. w.

Es erübrigt mir noch, die oben in Aussicht gestellte Mitteilung aus dem Briefe Victor Beckers anzuführen. Nachdem er sich über das Alter der Geckenzahl geäussert, fährt er — ich gebe die Stelle in deutscher Uebersetzung — also fort: Dies geht aus der Erklärung des Ursprungs dieses Ausdrucks hervor, die durch van Dalen, einen unserer angesehensten Sprachkenner, in seinem Wörterbuch der Niederländischen Sprache gegeben wurde: ‚elf ist die Geckennummer. [Elf ist hier nichts Anderes als ein Lautwechsel von alf, welches ehemals u. a. närrisch, einfältig, verrückt bedeutete, und das erklärt von selber den Ursprung des Ausdrucks'.] Dann bringt V. Becker noch eine Stelle aus A. C. Oudermans Beiträgen zu einem Mittel- und Altniederländischen Wörterbuch s. v. Alf, elf bei. Dieser wird hier als ein ‚böses Wesen bezeichnet, das durch allerlei täuschende Vorstellungen die Menschen sowohl in schlafendem als wachendem Zustande quält und ängstigt. Die Elben hatten gemäss dem Volksglauben ihren Aufenthalt unter dem Wasser

[1]) Gefällige Mitteilung meines lieben Freundes Herrn Oberlehrer Dr. Franz Cramer in Düsseldorf.

oder in unterirdischen Höhlen und sind dem Christentum feindselig. Alf. In übertragenem Sinne wurde alf früher auch gebraucht von einem einfältigen Tropf, einem Gedankenlosen, einem Narren, einem Verrückten'. Hieraus geht nach Beckers Ansicht hervor, dass der Ausdruck sehr alt ist. Im 15. Jahrhundert habe das Volk wol nicht mehr gewusst, was ‚alven' waren.

Meine ganze Erörterung läuft also auf die Annahme einer volkstümlichen Kalauerei hinaus, die überhaupt zu den Volkswitzen ein sehr bedeutendes Contingent stellt. Das Volk hat eben an der Verbindung lautlich ähnlicher, begrifflich verschiedener Wörter zu einer Einheit seine ganz besondere Freude. Zur Erläuterung ein Beispiel: In meiner Kindheit habe ich oft das Sprüchwort gehört: ‚Self [= Salbei] ist ein gutes Kräutchen.' Gibt man dies aber ohne Erklärung hochdeutsch durch den Satz: ‚Salbei ist ein gutes Kraut' wieder, den ich in einem bekannten deutschen Lesebuch gefunden habe, so geht die Pointe verloren; denn der Witz liegt in dem Wortspiel mit ‚Self' [Salbei] und ‚selber' [= selbst], das im Hochdeutschen nicht, wie Wanders sagt, nicht mehr erkannt wird, sondern einfach unnachahmlich ist.

Wenn ich auch auf meine Etymologie unabhängig von den holländischen Gelehrten gekommen bin, so ergibt sich doch aus dem Vorstehenden, dass ihnen objektiv die Priorität gebührt.

Für jetzt widerstehe ich der Versuchung, hier meine Ansicht über das ursprüngliche Wesen der Elben zu entwickeln, und schliesse mit dem Wunsche bezw. der Bitte, dass meine Ausführungen zu weiteren Forschungen Anlass geben und insbesondere auch den Nachweis des Vorkommens der Geckennummer in den Schriftwerken früherer Jahrhunderte zur Folge haben mögen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der Grafschaft Jülich.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

(Fortsetzung.)

Das Beispiel des Herzogs von Berg fand, wie wir hören werden, Nachahmung, und jedesmal zeigte der heilige Stuhl Entgegenkommen für die Wünsche der Landes-

herren, selbst mit der ausgesprochenen Absicht, zu gunsten des Landesherrn dem Erzbischof Unrecht zu geben. Uebrigens war der Streit des Herzogs Wilhelm mit dem Erzbischof durch die päpstliche Bulle nicht aus der Welt geschafft: 1407 spricht Marinus Episcopus Aprutinus als ‚auditor a Papa (Gregor XII.) deputatus' den Herzog Wilhelm und seinen Sohn Adolf (späteren Herzog von Jülich und Berg) [1]) und ihre Beamten (Officiales) los von dem Interdikt, welches über sie und ihr Land der ‚Reverendissimus in Christo Pater et Dominus, Dominus Fredericus, Archiepiscopus Coloniensis loci ordinarius et nonnulli inferiores Praelati ecclesiastici' verhängt hatten, trotz des Indultes des Papstes Bonifatius IX., welches dem Erzbischof die cognitio causarum mere civilium, profanorum et criminalium abgesprochen hatte. [2])

Mit den gleichzeitigen Jülicher Herzögen Wilhelm II. (1361—1393) und dessen beiden Söhnen und Nachfolgern Wilhelm III. (1393—1402) und Reinald (1402—1423) lebte Erzbischof Friedrich in gutem Frieden; er stand mit Herzog Wilhelm II. im Bunde [3]) und gelobte ihm, die vielumstrittenen, in der Jülicher Geschichte so oft genannten Höfe zu Petternich und Rödingen, die einst an Jülich verpfändet waren [4]), nicht lösen zu wollen, so lange der Herzog und seine Gemahlin am Leben wären. Dem Herzog Reinald, mit dem er ebenfalls bald nach dessen Regierungsantritt einen Bund geschlossen hatte, wiederholt der Erzbischof 1409 dasselbe Gelöbnis für sämtliche kölnischen Lehen auf acht Jahre. Anders wurde die Sache unter Reinalds Nachfolger, dem Herzog Adolf von Jülich und Berg (Sohn des obengenannten Herzogs Wilhelm von Berg, 1423—1437). Dieser geriet mit dem Nachfolger Friedrichs auf dem Kölner Stuhle, Erzbischof Dietrich von Mörs, in heftigen Streit; es kam dazu, dass der Herzog die in seinen Landen liegenden Güter des Domkapitels und der ‚Paffschaft' in der Stadt und dem Stift Köln antastete und der Paffschaft von Jülich verbot, dem Erzbischof Zehnten (Decimen) zu zahlen. In dem Schiedsspruch, der 1433 den

---

[1]) s. Stammtafel in GStJ. III S. 339.

[2]) Redinghovensche Sammlung in der Hof- und Staatsbibliothek zu München VII Bl. 400.

[3]) Verbundbrief von 1373 in der Redinghovenschen Sammlung VIII Bl. 531.

[4]) GStJ. I S. 283, IV S. 307.

Frieden wiederherstellte [1]), ist auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit die Rede: 'Als dan van wegen unß gnedigen herren van Guylge uns vurbracht is, dat die geistliche staet in der stat ind gestichte van Coelne gesessen sich vurder (weiter) mit geistlichen Gerichten in den landen van Guylge ind van Berge annamen, dan van alders gewonlich ind herbracht is, so sollen beide unse gnedige herren' mit ihren Freunden zu Köln zusammenkommen und die Sachen 'verkallen', auf dass sie fortan gehalten werden, wie bisher.

Der Neffe und Nachfolger Adolfs, Herzog Gerhard (1437 bis 1475) verstand sich gut mit dem Erzbischof Dietrich. Gleichwohl gab es Verhandlungen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie der Verbundbrief von 1449 [2]) zeigt, der nur die geistliche Gerichtsbarkeit zum Gegenstande hat. Die beiden Fürsten verbinden sich, für die nächsten zwanzig Jahre es so zu halten, dass, wenn Gebrechen wären antreffend die geistlichen Gerichte, 'wir mallich zwene unser frunde in der Stat Colne in dat Cloister zo den mynre broideren (Minoriten) by einander schicken sullen', welche 'sulche gebrechen fruntlich bekallen' sollen; was dann durch die Freunde vertragen wird, das sollen beide Herren 'unverzoglich bestellen ind schaffen in unser landen ind gebieten, dat dat sunder indrach overmitz unser amptlude ind undersaissen gehalden ind vollenzogen werde'. In der Erblandesvereinigung, welche der Herzog 1450 mit dem Erzbischof schloss [3]), bestimmt der Artikel 5: 'Vort is zo wissen, dat dat geistliche gerichte, die geistlichen personen, yre gueder ind renten, vort testamentz sachen ind hijlichssachen (Ehesachen) ind Decimen in den landen van Guylche, van den Berge &c. gehalden ind gehandhafft sullen werden, in maissen ind also, als die bij ertzbuschoffs Frederichs van Coelne, hertzoughen Wilhelms (III.) ind hertzougen Reynhartz (Reinald) gebroideren, ind hertzogen Wilhelms (II.) van Guylche seligen zijden in den vurß landen gehalden ind gehandhafft synt worden, ind daremboyven nyet vorder noch anders'. Wir haben allen Grund, anzunehmen, dass nur das Drängen der Unterthanen den schwachen und in den letzten Tagen seiner Regierung geradezu schwachsinnigen Herzog

[1]) Lacomblet, U.-B. IV S. 236.

[2]) Freitag nach Severin, Redinghovensche Samml. VIII, Bl. 579.

[3]) Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh. II, S. 46.

zu diesen Festsetzungen in der Frage des geistlichen Gerichts dem Erzbischofe gegenüber getrieben hat. Persönlich war er ohne Zweifel bis zu einem Grade nachgiebig, dass vielleicht gerade dadurch sein kräftigerer Sohn und Nachfolger, Herzog Wilhelm IV., gezwungen wurde, den Kirchenstreit zu beginnen. Ging er doch in demselben Jahre 1450 in seiner beständigen Geldnot dazu über, für den Fall seines kinderlosen Absterbens das Herzogtum Berg dem Erzbischof Dietrich zu verkaufen. Der Fall trat nicht ein, und die Stände hätten auch niemals in diesen Handel gewilligt.

Es soll gehalten werden, wie es von Alters her bräuchlich war, heisst es immer in den Abmachungen; wie es aber im einzelnen gehalten wurde, erfahren wir nicht. Nur auf eine Einschränkung der Uebergriffe in das weltliche Gebiet war es abgesehen, nicht auf eine Beseitigung des geistlichen Gerichtes überhaupt, am wenigsten des Sendes, der unbestritten unter den vier dem geistlichen Gericht eingeräumten Sachen steht (synodalia o. S. 10). Mussten doch die Landesfürsten in dem Send gerade das wirksamste Mittel erkennen, das Volk zu bessern und im Zaume zu halten. Den Send zu halten, wird in immer erneuten Verordnungen geradezu befohlen; die weltliche Obrigkeit, der Schultheiss eines jeden Ortes, wird angewiesen, dabei zu sein und starke Hand zu leisten. Das weltliche Gericht (brachium seculare) verlieh von jeher dem geistlichen Nachdruck und umgekehrt: ‚Daß das geistliche Gericht dem werntlichen Swert geholffen sey, also wenn einer oder mehr Jahr und Tag in der Reichs-Acht bleiben, daß dann das geistliche Gericht den oder die in den Ban tue, und desgleichen wer Jahr und Tag in dem Bann bliebe, daß dann ein Römischer Kayser den in die Reichs-Acht tue, also daß ein Swert dem andern geholffen und beygestendig sey', heisst es 1435[1]; der Begriff ‚Jahr und Tag' = ein volles Jahr wurde 1797 gesetzlich festgelegt: 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage.[2]) Das doppelte Gericht, das war die zweischneidige Schere, die als Symbol beim Send auf dem Tische lag[3]), schon 1392 zu

---

[1]) Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici, Heidelberg 1774, III S. 405

[2]) Scotti, Sammlung der Verordnungen Jülich-Berg II S. 771. Diese Fristbestimmung ist übrigens im ganzen deutschen Recht üblich.

[3]) Vgl. S. 5.

Kempen bezeugt.[1] Es ist das alte Recht, wie es in der herzoglichen Polizeiordnung von 1554 unter der Ueberschrift ‚Die Send jährlichs zu halten' befohlen wird: ‚Es sollen auch zur Ausrottung der Bosheit, Sünden, Laster und Schande unsere Amtleute und Befehlhaber daran sein, daß die Sende an allen Örtern jährlich vermöge unser hiebevor ausgegangenen Ordnung gehalten, kein gotteslästerlich und unehrliches Leben und Handel, als Ehebrecherei, die mit ihren Verwandten sich anlegen, offenbare Hurerei, Kuppelei, Fluchen und Schwören, Übelhaltung und Beschwerung der Eltern, Wucherei, Betrügerei, Wichelei [2]), Wahrsagen, Beschwören und Zauberei gestattet, sondern dieselbe Mängel und Gebrechen gänzlich abgeschafft, gebessert und die Übelthäter wie sich gebührt gestraft werden'. Bei der Kirchenvisitation, die Herzog Johann 1533 vornehmen liess [3]), gab er den Visitatoren die Weisung mit, überall nachzufragen, ob auch der Send gehalten würde; die Erkundigungsprotokolle enthalten bei allen Kirchen einen Vermerk darüber. Und in der schlimmen Zeit, wo sein Nachfolger, Herzog Wilhelm V., eben wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit mit dem Erzbischof im Streite lag, steht gleichwohl auf dem Landtag 1551 (s. u.) in der Proposition, dass der Send nicht überall gehalten werde; dieselben Landstände, die dem Herzog gegen den Erzbischof so fest zur Seite stehen, verlangen, dass der Send in aller Schärfe gehalten werde und dass die herzoglichen Beamten zur Aufsicht dabei sein sollen, sprechen auch den Grundsatz der doppelten Bestrafung, vom geistlichen und vom weltlichen Gericht, aus. Freilich konnte es nicht fehlen, dass man auch den Uebelständen, die sich beim Sende zeigten, frühzeitig entgegentrat. In dem Erkundigungsprotokoll 1533 heisst es von der Stadt Jülich: ‚der Send wird gehalten, aber die Überfahrer werden in Geld gestraft'. Geldstrafen wollte der Herzog nicht haben, weil sie den armen Mann drückten und weil sie leicht das Gefühl hervorrufen konnten, dass es auf das Geld abgesehen sei — wie man es denn auch übel vermerkte, dass die Lossprechung vom Banne mit einer Geldbusse verbunden war. Excommunicationis usus, heisst es in

[1]) Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, 1828 IV S. 310.

[2]) wicken, niederdtsch. weissagen, zaubern.

[3]) Vgl. GStJ. IV S. 277.

einem Bericht, convertitur in civilem iurisdictionem ad imponendas mulctas sive poenas pecuniarias. —

Der Landdechant von Jülich.

Wenn bis zu den Zeiten des Herzogs Gerhard das Ankämpfen gegen das geistliche Gericht nur die Abwehr gegen Massregeln war, die man als Uebergriffe empfand, so tritt mit Herzog Wilhelm IV. (1475–1511) eine neue Wendung ein: unter der Behauptung, dass dies das alte Herkommen sei, wird gefordert, dass dem Landdechanten von Jülich das Recht zustehe, nicht nur in Sendsachen, wie es längst üblich war, sondern in allen dem geistlichen Gericht zustehenden Sachen zu richten. Es lag auf der Hand, welcher Vorteil es war, wenn der Landdechant als geistlicher Richter *im Lande* den von Köln geschickten Archidiakon und auch den bischöflichen Official wenigstens in der ersten Instanz ersetzte. So war es in der That in dem sog. Öslingsdistrikt [1]; es war das Montjoier Land mit fünf Pfarreien, an deren Spitze das uralte Conzen (Cummeze) stand.[2] Dort hielt der Zülpicher Landdechant von jeher das geistliche Gericht, nicht nur den Send ab, wie er denn von alten Zeiten her Archidiakon dieses Bezirks war. Das Düsseldorfer Staatsarchiv verwahrt das Weistum der Sendschöffen von Montjoie aus dem Jahre 1415 [3]; es ist ohne Zweifel niedergeschrieben, um bei der Geltendmachung des gleichen Rechtes für den Jülicher Dechanten als Unterlage und Beweisstück zu dienen.

Das Weistum gibt ein anschauliches Bild, wie in alter Zeit der Send abgehalten wurde: das Gericht ist sechs Wochen vorher angekündigt; da kommt der Dechant von Zülpich (es war damals Johann Pick, Pastor zu Bürvenich) mit einem grossen Gefolge, ‚mit seinem Kaplan und sechs Priestern aus seinem Kapitel, mit einem Ritter und seinen Genossen, mit einem Jäger mit zwei weissen ‚Winden' (Windhunden), mit einem Falkner mit seinen Vögeln und Vogelhunden und waidkundigen

[1]) Ueber den Namen s. GStJ. IV S. 291.

[2]) s. die Decania Tulpetensis im Liber valoris bei Binterim und Mooren, Die Erzdiöcese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung, neu bearbeitet von Dr. med. Albert Mooren, Düsseldorf 1892.

[3]) Abgedruckt in Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins VII S. 100.

Leuten'; die Herren reiten; 24 Pferde sind bei dem Zuge und ein Maulesel, der das Gepäck des Dechanten trägt. Der Dechant kehrt im Pfarrhause (‚Wedomhoff') [1]) zu Conzen, der alten, von Karl dem Grossen gegründeten Mutterkirche des Landes ein; Herberge und Kost haben zu bestellen die Stiftsherren beim Münster zu Aachen, die den Zehnten von dem Conzener Hof hatten: ‚abends guten Salm und genug und den besten Elsässer, den man feil finden mag, mit anderen guten gewohnlichen Speisen, und das beste Schönbrot (Weissbrot), das man von gutem Weizen backen mag, den Pferden Futter und Heu genug'. Des Abends singen die geistlichen Herren in der Kirche die Vesper, wozu das Aachener Stift die Wachskerzen zu liefern hat. Des andern Morgens hält der Dechant ein Hochamt ab, versammelt dann vor der Kirche die Herren zum Gericht, lässt zweimal zum Send läuten und geht wieder in die Kirche, wo sich der ‚gemeine Landmann', d. h. die Leute, die geladen sind, eingefunden haben. Der Landesherr oder ‚jemand von seinetwegen' ist zugegen, um die Unterthanen in Gehorsam zu halten. Das Wichtigste, was wir aus dem Weistum erfahren, ist, dass das Gericht des Dechanten sich nicht auf die eigentlichen Sendsachen beschränkte; er hat vielmehr nach altem Herkommen von König Karls Zeiten her ‚alle geistliche Gericht und Gebrechen' zu richten, ‚es sei von Hillige [2]), heimlicher Treu (clandestinae desponsationes, die heimlich, nicht offen vor der Gemeinde mit dem dreimaligen Aufruf und dem Segen der Kirche geschlossene Verbindung), oder irgend welche andere Sachen, die Geistlichen zu richten stehen'. So war mit dem Weistum erwiesen, dass der Dechant von Zülpich der verus Archidiaconus im Montjoier Lande war.

Es handelt sich, wie wir hier einschalten wollen, bei dem sich entspinnenden Streite zunächst nur um den *Jülicher* Landdechanten, für den die Vorrechte des Zülpicher Dechanten in Anspruch genommen werden; erst später wird die Forderung auch auf die übrigen Dechanten ausgedehnt. Sowie die alte Erzdiözese Köln bedeutend grösser war, als die heutige, und auch grösser, als das Erzstift, d. h. das Gebiet, über welches dem Erzbischof-Kurfürsten auch die weltliche Landeshoheit

[1]) GStJ. IV S. 278.

[2]) Ehesachen, Ehestiftungen, Verlobungen, s. GStJ. III. S. 277.

zustand, so ragte auch das Jülicher Dekanat, die Decania oder Christianitas Juliacensis weit über die Grenzen des heutigen Dekanats hinaus. Es erstreckte sich an der Rur und Inde zwischen dem Bergheimer und Zülpicher Dekanat und westlich bis zur Wurm, welche die Grenze bildete gegen die Diözese Lüttich, so dass Burtscheid noch zum Dekanat Jülich, Aachen aber zur Lütticher Diözese gehörte. Es ist also im wesentlichen der heutige Kreis Jülich, die nördliche Hälfte des Kreises Düren mit der Stadt Düren selbst, die östliche Hälfte des Landkreises Aachen mit Burtscheid und Eschweiler, endlich die östliche (kleinere) Hälfte des Kreises Geilenkirchen (mit Hünshoven) — im ganzen also etwas weniger als der vierte Teil des heutigen Regierungsbezirks Aachen. Das war zugleich der Umfang des alten Jülicher Gaues [1]), über den der Comes Juliacensis gesetzt war — also die Wiege des späteren Herzogtums Jülich. Als dieses ausgewachsen war, reichte es freilich über die Grenzen der alten Decania Juliacensis weit hinaus. Mit den späteren Landesgrenzen hatten die Dekanate nichts zu thun. Für das Herzogtum Jülich werden 1602 [2]) vier Dekanate angegeben: Jülich, Bergheim, Süstern und Wassenberg. Davon gehörten die beiden letzteren zur Lütticher Diözese, das Dekanat Bergheim reichte in das Erzstift Köln hinein (bis nach Brühl), während umgekehrt das Eifel- und das Zülpicher Dekanat, die zum Erzstift gehörten, auch jülichsche Ortschaften in sich fassten (Nideggen und Heimbach z. B., die Heimat des Jülicher Grafenhauses, gehörten zu Zülpich). Knapp [3]) zählt für das Herzogtum Berg drei Dekanate auf: Düsseldorf, Deutz und Siegburg; für das Herzogtum Jülich acht: das Ahrdekanat, Bergheim, Burgiensis (Bonner Dekanat, der decanatus Buranus sive Burgi war zur Zeit des Erzbischofs Ferdinand von dem übergrossen Ahrdekanat abgezweigt worden), Jülich, Süchteln, Zülpich, sodann Süstern und Wassenberg, dazu Ravenstein. Die ersten sechs davon gehörten zur Kölner Erzdiözese, die übrigen zur Diözese Lüttich.

Der Liber valoris, das Verzeichnis sämtlicher Kirchen der alten Erzdiözese mit Angabe der Einkünfte (d. i. valor),

[1]) pagus Juliacensis, vgl. Annalen des hist. Vereins I S. 34.

[2]) s. u.

[3]) Dissertatio de jure patronatus in ducatibus Juliae et Montium, Düsseldorf 1779, S. 4.

welches auf älterer Grundlage ruhend gleich nach 1300 aufgestellt worden ist[1]), weist für die decania Juliacensis 71 Kirchen auf, von denen die grosse Mehrzahl Pfarrkirchen waren, einige aber als capellae bezeichnet sind. Es sind folgende: 1. Ecclesia Juliacensis, 2. Merzenich (jetzt zum Dekanat Düren), 3. Lendistorp (Lendersdorf, jetzt Dekanat Düren), 4. Pirne (Pier, jetzt Dekanat Derichsweiler), 5. Merken capella (jetzt Pfarrkirche im Dekanat Derichsweiler), 6. Gawenich (das verschollene Geuenich[2]), 7. Eschwilre (jetzt Dekanat Eschweiler), 8. Gretznich (Gressenich, jetzt Dekanat Eschweiler), 9. Othwilre (Oidtweiler, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 10. Aldenhoven cum capella (Dürboslar, jetzt Dekanat Aldenhoven), 11. Vredenaldenhoven (Freialdenhoven, jetzt Dekanat Aldenhoven), 12. Barmin (Barmen, jetzt Dekanat Aldenhoven), 13. Linche (Linnich, jetzt Dekanat Aldenhoven), 14. Wurme (Würm, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 15. Buslar (Boslar, Dekanat Jülich), 16. Spiele (Spiel, Dekanat Jülich), 17. Gustene (Güsten, Dekanat Jülich), 18. Brakel (Brachelen, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 19. Loverke (Loverich, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 20. Kirberg (Kirchberg, Dekanat Jülich), 21. Dederichswylre (Derichsweiler, jetzt Dekanat Derichsweiler), 22. Durin (Düren, jetzt Dekanat Düren), 23. Bruke (Broich im Landkreise Aachen, jetzt Dekanat Eschweiler), 24. Corizich (Körrenzig, jetzt Dekanat Erkelenz), 25. Merkenstein (Merkstein, jetzt Dekanat Burtscheid), 26. Hoingen (Hoengen, jetzt Dekanat Eschweiler), 27. Ubach (Übach, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 28. Palmbach (Palenberg, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 29. Bardenbach (Bardenberg, jetzt Dekanat Eschweiler), 30. Gereoniswylre (Gereonsweiler, jetzt Dekanat Aldenhoven), 31. Munze (nicht Müntz, sondern Mündt, Dekanat Jülich)[3]), 32. Hassilt (Hasselsweiler, Dekanat Jülich), 33. Cirne (Niederzier, jetzt Dekanat Düren), 34. Aliud Cirne (Oberzier, jetzt Dekanat Düren), 35. Salkindorp (Selgersdorf, Dekanat Jülich), 36. Elna (Ellen, jetzt Dekanat Düren), 37. Molenarke (die zur Herrschaft Müllenark gehörende Kapelle, jetzt Pfarrkirche zu Schophoven, jetzt Dekanat Derichsweiler)[4]), 38. Gurzenich (Gürzenich, jetzt Dekanat Düren), 39. Eychtze (Echtz, jetzt Dekanat Derichsweiler), 40. Remmelsberg (jetzt Langerwehe, Dekanat Derichs-

[1]) Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln ² I S. 57.

[2]) GStJ. IV S. 289. [3]) s. GStJ. IV S. 310 f.

[4]) s. GStJ. IV S. 300.

weiler), 41. Wyswilre (Weisweiler, jetzt Dekanat Derichsweiler), 42. Lambertstorp (Lamersdorf, jetzt Dekanat Derichsweiler), 43. Coslar (jetzt Dekanat Aldenhoven), 44. Setterich (jetzt Dekanat Aldenhoven), 45. Emmyndorp (Immendorf, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 46. Kintzwilre (Kinzweiler, jetzt Dekanat Eschweiler), 47. Hunshoven (Hünshoven, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 48. Mirwilre (Mariaweiler, jetzt Dekanat Derichsweiler), 49. Birkendorp (Birkesdorf, jetzt Dekanat Düren), 50. Arnoltzwilre (Arnoldsweiler, jetzt Dekanat Düren), 51. Glinbach (Glimbach, jetzt Dekanat Erkelenz), 52. Tetze (nicht Tetz, sondern Titz, Dekanat Jülich)[1], 53. Aelstorp (Alsdorf, jetzt Dekanat Eschweiler), 54. Beggendorp (Beggendorf, jetzt Dekanat Geilenkirchen), 55. Weltze (Welz, jetzt Dekanat Aldenhoven), 56. Stetterich (Stetternich, Dekanat Jülich), 57. Moersassin (Morschenich, früher Morschhausen, jetzt Dekanat Düren), 58. Affinda (Afden, jetzt Dekanat Burtscheid), 59. Serisdorp (soll heissen Serisdorp d. i. Siersdorf, Dekanat Aldenhoven)[2], 60. Udelinberg (jetzt Nothberg, Dekanat Derichsweiler), 61. Loin (Lohn, jetzt Dekanat Aldenhoven), 62. Parochia in Monasterio (Kornelimünster, jetzt Dekanat Burtscheid), 63. Bunsdorp (Bonsdorf, jetzt mit Pier zu einem Dorfe vereinigt, die Kirche ist verschwunden)[3], 64. Wurselde (Würselen, jetzt Dekanat Burtscheid), 65. Burscheit (Burtscheid, jetzt Dekanat Burtscheid), 66. Cottindorp (Conzendorf, jetzt Kapelle zu Echtz, Dekanat Derichsweiler), 67. Rodinc (Rödingen, Dekanat Jülich)[4], 68. Schonenversten (Forst, jetzt Dekanat Burtscheid), 69. Elindorp (Eilendorf, jetzt Dekanat Burtscheid), 70. Bettinhoven (Bettenhoven, Dekanat Jülich), 71. Capella Fraenze (Frenz, jetzt Dekanat Derichsweiler).

Hier haben wir noch eines Büchleins zu gedenken, das für die Geschichte des ganzen Dekanats und der Jülicher Kirche insbesondere äusserst wichtig ist. Es hat sich ein altes Büchlein, in Leder gebunden, mit 26 beschriebenen Pergamentblättern, denen einige Blätter Papier vorgeheftet sind, erhalten, welches aus dem Jülicher Pfarrarchiv stammt.[5])

[1]) GStJ. IV S. 297. [2]) s. GStJ. IV S. 322.
[3]) GStJ. IV S. 292. [4]) GStJ. IV S. 307.
[5]) Jetzt im Besitz des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Gauss in Warendorf.

Es führt die Aufschrift „Liber statutorum Capituli Juliacensi
und diente offenbar als Handbuch bei den Kapitelsversamn
lungen, weshalb wir es kurzweg das *Kapitelsbuch* nenne
wollen. Bekanntlich bildeten die Pfarrer eines Dekanats (wi
die Stiftsherren beim Stift) in ihrer Gesamtheit ein Kapit
(capitulum rurale, Landkapitel, als Versammlung auch Genera
kapitel genannt); an der Spitze stand, wie noch heute, de
Landdechant (decanus ruralis), so genannt im Gegensatz z
dem Dechanten in der Bischofsstadt. Erzpriester (archipresbyte
hiess ursprünglich der erste, den übrigen vorgeordnete Priest
in den weiten Landbezirken (christianitates); es war der Past
an der Haupt- und Mutterkirche, wo getauft wurde und da
Taufhaus (baptisterium) stand. Von der Stadt ging sodan
der Name decanus auch auf die Erzpriester auf dem Lan
über, und ihr Bezirk hiess nun decania, decanatus. De
Dechanten zur Seite standen seit alter Zeit die Kämmer
(cammerarii), und wo er ein Gericht hatte, die Beisitz
(assessores).[1])

An der Spitze des Kapitelsbuches stehen in gotisch
Schrift die alten Statuten, ohne Jahreszahl, aber aus uralt
Zeit stammend, wie betont wird; die Niederschrift ist, wie si
gleich ergeben wird, in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunder
geschehen. Es folgen Alia statuta Capitulares sive Capitulu
concernentia, die sich nur mit den Verrichtungen und Ve
pflichtungen der Capitulares, d. h. der zum Kapitel gehörend
Geistlichen befassen. Weiter folgt die Copia privilegii d
Markgrafen Wilhelm (1328—1361, seit 1336 Markgraf, 13
Herzog), ebenfalls ohne Jahreszahl, aber am Rande ist v
späterer Hand beigeschrieben MCCC octavo, daneben wiederu
von anderer Hand das richtige (13)48. Der Markgraf verle
oder bestätigt vielmehr der Geistlichkeit die von seinen V
fahren verliehene Freiheit der testamentarischen Bestimmu
über ihren Besitz, so dass keiner der fürstlichen Beamt
(officiati) mehr sich einmischen und beim Ableben ein
Geistlichen etwas verlangen dürfe; dafür legt er den Pfarre
die Verpflichtung auf, in Nideggen, wo seine Vorfahr
begraben waren, alljährlich an einem bestimmten Tage (fer
tertia post dominicam Misericordia Domini, Dienstag na
dem zweiten Sonntag nach Ostern) neun Messen zu les

[1]) s. u.

vigilias cum novem lectionibus et missis) und ein Hochamt summa missa) zu halten, und an einem anderen Tag im Jahr n den einzelnen Pfarrkirchen ein feierliches Jahrgedächtnis u begehen. Das war die ‚Pfaffenjagd' in Nideggen, wie man vegen der Menge der zusammenkommenden Geistlichen sagte [1]; ler Schlosskellner lieferte panem et vinum für das Essen z. B. 1715 drei Malter Roggen und sechs Viertel Wein). Dem Privilegium geht in dem Kapitelsbuche vorher die Anweisung ür die Dechanten: der von Zülpich soll abends vorher nach Nideggen kommen, um morgens früh die Vigilien zu beginnen, ler von Bergheim soll darauf die missa pro defunctis lesen; larauf soll processionaliter in die Pfarrkirche gegangen werden, vo der Jülicher Dechant das Hochamt hält und der Zülpicher ie ‚memoria dominorum secundum nomina infra scripta'. Die Liste der verstorbenen Mitglieder des fürstlichen Hauses olgt hinter dem Privilegium; sie beginnt mit ‚her Gerhart, ertzog zo Gulich, van den Berge ind graue zo Rauenſberch, rauwe Sophia van Sassen', woraus sich ergibt, dass das Buch ach 1475, in welchem Jahre Herzog Gerhard (im zweiten ahre nach seiner Gemahlin) gestorben ist, also zur Zeit Vilhelms IV. geschrieben ist. Die Liste geht rückwärts bis uf den Markgrafen Wilhelm zurück, sie ist von späterer Hand veitergeführt bis Wolfgang Wilhelm ‚obiit 1653'. Es folgt in Verzeichnis der Pfarreien. Den Schluss bilden spätere Eintragungen von Kapitelsbeschlüssen in den Jahren 1574, 577, 1587, 1601 und 1666 (auch andere Nachrichten, z. B. von er Pest.[2]) Die dem Buche vorgehefteten Blätter enthalten zum Gebrauch bei den Kapitelsversammlungen die Bestimmungen ber die Einführung der Pastores und Vikare, den Eid, der abei geleistet wird, den Eid, den der neugewählte Dechant or dem Hochaltar zu leisten hat, den modus sepeliendi lericos, endlich ein mit der Zeit der Niederschrift der Statuten um 1475) beginnendes und bis zum Schluss (1803) durchgeführtes Verzeichnis der Jülicher Landdechanten.

Wir lassen einen Abdruck der alten Statuten des Kapitelsbuches folgen und bemerken vorher, was sich bei der Durchsicht sofort ergeben wird: es sind nicht die *Jülicher* Statuten, mit denen wir es zu thun haben, sondern die *Zülpicher*, die

[1] Aschenbroich, Geschichte der Stadt Nideggen, S. 131.

[2] Vgl. GStJ. IV S. 153.

auf das Jülicher Dekanat übertragen worden sind oder übertragen werden sollten. Es sind wörtlich dieselben Statuten, wie sie in der Redinghoven'schen Sammlung [1]) als Statuta decanatus et capituli *Tulpetensis* mitgeteilt sind, nur dass gelegentlich Juliacum und Juliacensis für Tulpetensis eingesetzt ist. Abweichende Lesearten in der Redinghoven'schen Sammlung sind in Klammern beigefügt. Auf dieselbe Quelle (Zülpich) gehen auch die alten Statuten des Bergheimer Dekanates zurück [2]), die im Eingang wörtlich übereinstimmen und auch sonst Anklänge enthalten, so dass sie im ganzen als ein dürftiger Auszug erscheinen, der gerade an der wichtigsten Frage, nämlich den Rechten des Dechanten als geistlicher Richters, stillschweigend vorübergeht. Die Bergheimer Statuten sind 1470 aufgestellt und 1472 prima octobris vom Kölner Official genehmigt worden; darin dürfen wir eine Bestätigung unserer Annahme erblicken, dass auch die Jülicher Statuten des Kapitelsbuches um dieselbe Zeit niedergeschrieben sind. Damals fing man, wie es scheint, überhaupt im Kapitel erst an, regelmässige Aufzeichnungen zu machen. Die Series DD. Decanorum christianitatis Bercheimensis [3]) beginnt: Anno 147? vixit D. Decanus Ioannes, pastor in Elstorff, sub quo conscripta sunt statuta Capituli Bercheimensis; ebenso steht in dem Verzeichnis der Jülicher Dechanten [4]) an der Spitze Henricus Weilerius um dieselbe Zeit. Es ist eben, wie sich ergeben wird, die Zeit, wo der Jülicher Kirchenstreit um die Rechte des Dechanten seinen Anfang nahm.

Statuta Capituli Juliacensis. In nomine Domini Amen. Cum omnia temporalia sint in revolutione crebrae mutationis et ex vario cursu obiectorum oriatur saepe alteratio animorum fragilitasque humanae conditionis multimodis occupationibus et meditationibus et exactionibus occupetur et agitetur quotidie, quare memoria hominum labilis est, omnis etiam homo quasi aqua dilabitur, nec est, qui universae vitae metas evadere possit, ea vero, quae in tempore aguntur, simul cum circulo anni evanescunt et recedunt: convenientius ergo videtur, immo publica utilitas [immo publica utilitas fehlt bei Redinghoven]

[1]) Zweimal, II Bl. 389 und XXX Bl. 455.

[2]) Annalen des hist. Vereins XXVIII/XXIX S. 198.

[3]) Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln, alte Auflage II S. 37?

[4]) s. u. Schluss.

et necessitatis ratio expostulat, exigit et requirit, ut ea, quae memoriter retinenda et observanda sunt, scripturae testimonio perenni dentur. Cum igitur iuramentum promissorium obliget iurantem ad ea, quae iuramento suo personali servare iuravit, necessarium omnino et rationi consonum extat, ut sciat ea omnia, quae sibi veniunt ex iuramento servanda. Ne igitur ignoratio statutorum aliquem quovis modo valeat excusare, conscripta et conscriptae sunt inferius statuta, iura, consuetudines Capituli Juliacensis hactenus laudabiliter, honeste, legitime et rite observata et observatae, antiqua et laudabili consuetudine praescripta et praescriptae, de quorum initio non est memoria, ad ea easque notificandum, manifestandum, publicandum et intimandum omnibus et singulis nedum iuratis pastoribus, verum etiam quibuscunque divinorum rectoribus, vicariis officiantibus et altaristis eidem capitulo subditis. Et quoniam decanus capituli caput est et defensor eiusdem, idcirco ab his, quae ad illum et circa eundem spectant, incipiendum est, et primo de electione decani.

Statutum primum de electione decani: Item quandocunque decanatus vacaverit per mortem vel liberam resignationem, ex tunc in primo capitulo singuli iurati Capitulares, qui ad hoc merito debent esse congregati et in loco capitularium praesentes primo omnes una voce devote cantabunt añam [antiphonam] veni sancte spiritus cum versiculo et collecta invocando gratiam sancti spiritus. Ex tunc iurati dabunt separatim vota sua in praesentia notarii et testium, convenientius duorum seniorum capitularium ad id deputandorum, fide dignorum virorum de capitulo; a quibus recipiet notarius illorum vota imprimis; qui consequenter requirere debent singulos capitulares seorsum monendo, ut unusquisque eligat et nominet illum, quem credit in conscientia sua sub poena iuramenti sui praestiti ad dignitatem decanatus merito prae ceteris esse praeferendum et eligendum. Quibus votis sic datis debet notarius diligenter perlegendo numerare vota una cum testibus supra nominatis, et convocatis singulis in praesentia omnium et singulorum iuratorum et aliorum sacerdotum capitulariter congregatorum illum in praesentia omnium publice alta et intelligibili voce pronunciare in decanum esse electum, in quem plura vota ceciderunt. Quod si equalia vota in duos ceciderint, debent sortem mittere et cui sors dederit dignitatem

acceptabit, quem in continenti camerarius ipsius capituli religione indutum super altare ponet canticumque divinae laudis Te Deum incipiendo cum iubilo, quod omnes una voce cantabunt cum cordis devotione, debetque ex tunc scedula, in qua fuerunt conscripta singulorum vota per notarium comburi in praesentia omnium et singulorum. Quo finito et de altari descendens ad requisitionem camerariorum vivum praestabit iuramentum more sacerdotum per impositionem manus dextrae et ad [bei Redinghoven ad et oder at id, auch unverständlich] super pectus sinistrum, sub quo vivit cor suum ad defendendum iura, statuta et consuetudines capituli, quantum in eo fuerit, ut infra ad personaliter praesidendum in sancta Synodo cum singulis solempnitatibus ad huiusmodi requisitis in Compzen primo, dum et opus fuerit et legitime per eum fieri poterit, in Malmandario, Amblavia, Bullingen, Butgenbach et in aliis infra scriptis locis, ad conservandum honorem decanatus et capituli iuxta formam subscriptam, item in statuta iuribus et capituli consuetudinibus nihil apponere vel deponere vel in consuetum attemptare, inducere, facere, vel praesumere sine scitu, consensu et consilio Camerariorum et aliorum capitularium, subditos suos [decanus debet, später eingesetzt] super excessibus eorundem corrigere, obedientes benigne ad poenitentiam recipere, rebelles vero iuxta rigorem [vigorem?] iuris aut consuetudines capituli compescere, prout sibi convenientius et melius videbitur expedire.'

Statutum secundum de electi confirmatione. Item decanus sic noviter electus confirmationem petere debet a venerabili viro domino praeposito ecclesiae beatae Mariae ad gradus Coloniensis, qui gratuito eum confirmare debet. Quare decanus non de vigore iuris sed honoris et honestatis dicto domino praeposito erit gratus, scribam etiam sallariando pro labore suo. Qui praepositus si defensaverit iura capituli, percipiet anno bisextili iura synodalia totius capituli per decanum aut alium ad id ordinatum salva mercede laboris et satigae sublevationis praesentanda.

Statutum tertium de servandis capitulis. Item Decanus sic a suo Capitulo aut pastorum collegio canonice et capitulariter electus per viam electionis assumptus et a superiori confirmatus debet in singulis capitulis et synodis tam provincialibus, quam synodalibus in civitate et dioecesi Coloniensi observandis et

instituendis personaliter comparere locis, diebus et terminis ad hoc deputatis et consuetis, notanter bis in anno videlicet altera post Invocavit et altera post Remigii, quod si altera Remigii fuerit dominica, tunc feria secunda proxima, et ibidem statuta et mandata tam provincialia, quam synodalia publicata et pronunciata audire, copias illorum petere necnon recipere, Et [decanus debet, beigeschrieben] secundum modum et formam sibi traditam in proxima congregatione seu Capitulo Juliacensi suis pastoribus et divinorum rectoribus eidem capitulo subditis publicare intimare insinuare et notificare, quae quidem capitula observari debent in Juliaco ecclesia sanctae Mariae virginis [in capella sive camera Beati Annonis ecclesiae S. Petri Tulpetensis, bei Redinghoven] in duobus terminis ad hoc deputatis videlicet feria quinta post Reminiscere [verbessert quarta post pascha] et feria tertia [verbessert altera] post Lucae evangelistae, Et in dictis capitulis decanus collationem faciet ad clerum, quomodo et qualiter singuli pastores et presbiteri debent se ipsos sacerdotaliter regere, populo sibi commisso exemplariter praeire, superioribus suis humiliter obedire, sobrie caste et pie vivere, prout sibi melius visum fuerit expedire.

Statutum quartum de administratione sacramentorum. Item Decanus procurabit sacramenta in die cenae domini consecrata et ministrabit illa in bona sexta feria [zugeschrieben feria quarta post pascha] de mane et per totum diem in Juliaco ecclesia sanctae Mariae virginis [in ecclesia praefata S. Petri Tulpetensi, in choro eius, vel in camera S. Annonis, ubi—] vel ubi melius et commodius fieri poterit, aut si in ea fieri propter certa impedimenta commode fieri non poterit, alia apta feria ad hoc servandum est. Et recipiet ab unaquaque ecclesia iuxta taxam in registro conscriptam in relevamen laborum et expensarum officii sui videlicet a qualibet parochiali ecclesia [zugeschrieben decem albos colon. in Zülpich 7 solidi]. Omnes etiam infra limites capituli eadem feria praetacta in loco praenotato sacra recipere debent a decano vel eius commissario. Si quis vero aliunde recipere praesumpserit, eo ipso penam quatuor florenorum renensium [rheinische] decano pro media et capitulo pro reliquis partibus applicandorum, etiam indilate [zugeschrieben irremissibiliter, in continenti, absque dilatione] dandum sub penis periurii et incarcerationis (zugeschrieben quas] incidere debet.

Statutum quintum de correctione subditorum. Item quia decanus ex officio suo cum sit archipresbiter quasi presbiterorum princeps, quare subditis suis praeest et praeesse debet ex antiqua et laudabili consuetudine praescripta, pleno iure habet omnes et singulos sacerdotes infra limites sui decanatus super eorum excessibus corrigere, vitam ergo eorum, qui habitant per singulas ecclesias iugi circumspectione id est continua vigilia circumquaque habita custodiat. Et cum vitia vel defectum invenerit, corrigere studeat, ne sanguis subditorum de manibus suis a iusto iudice requiratur. Procedat igitur contra delinquentes, eos iuxta capituli consuetudines monendo ad carcerem, qui aperietur per unum camerarium aut capitularium ad id per decanum ordinandum in absentia camerariorum, manebitque monitus in loco deputato, scilicet ecclesia beatae Mariae virginis in Juliaco [Zülpich: in camera Beati Annonis], donec et quousque meruerit a decano absolvi, iniuncta penitencia salutari et satisfecerit iuxta qualitatem delicti secundum dictamen et arbitrium decani. Quodsi delinquens obedientiam subtrahat, ex tunc decanus contra eundem super periurio procedat et sic eum ad penitentiam et emendationem vitae compescat. Si vero temerarie quod absit, haec omnia vilipendat, decanus ordinario nunciare debet, qui eum melius corrigere poterit, ut in peccatis non computrescat. Quodsi ordinarius vel archidiaconus decanum praeveniat monendo quemcunque capitularem aut sacerdotem in terminis capituli super excessibus, cessabit decanus ab illius excessus correctione. Si vero decanus praeveniat ordinarium vel archidiaconum, quamvis supra decanum sint, nihilominus ipse decanus procedere debet, cum praeventio semper locum in huiusmodi habuit iuxta consuetudinem capituli semper servatam, dabitque decanus correcto literam testimonialem correctionis factae. Quem si ex tunc fiscalis ordinarii vel archidiaconi impetere vellet vel corrigere, erit decreto iudicis ab impetitione absolvendus et habebitur ab omnibus super illis excessibus plenarie correctus. Secus si super certis aliis excessibus, super quibus non fuisset per decanum correctus et absolutus, moneatur ab ordinario vel archidiacono, ut [sic et] non alias veniret de novo corrigendus.

Statutum sextum de iuribus Decani in exequiis sacerdotum defunctorum. Item post mortem quorumcunque sacerdotum

curatorum et non curatorum, pastorum, vicariorum, officiantium et omnium aliorum presbiterorum infra limites capituli Juliacensis decedentium decanus cpituli vocabitur ab executoribus defuncti ad exequias eiusdem, comparebitque decanus cum suo capellano per se vel per submissam personam dignam celebrando summam missam cum officio super sepulchrum sacerdotis defuncti solito et instituto. Oblata ergo singula in exequiis cedent decano et habebit duplicem praesentiam, similiter et capellanus. Et decanus quartam partem candelarum habebit et duplicem praesentiam una cum capellano, et servitor decani simplicem habebit praesentiam.

Statutum septimum de iurisdictione. Item quia decanus consilii [concilium = Capitulum] Juliacensis electus et confirmatus semper fuit et est ex consuetudine legitima longaeva praescripta, de cuius initio non est memoria, sententiis scabinorum synodalium semper synodaliter approbata verus archidiaconus in terraculis sive territoriis Coemptzen habens plenariam iurisdictionem in singulis causis spiritualibus iudex ecclesiasticus, et investire praesentatos ad ecclesias infra scriptas, in quibus etiam singulis annis habet iura synodalia, solus corrigere excessus singulorum synodaliter accusatorum in Coemptzen, Malmandario, Amblavia, Bullingen, Butgenbach atque eorum capitula [fehlt servare, die Kapitel abzuhalten? Redinghoven hat ganz unverständlich capellam, vielleicht capellis?]. Itaque primo principaliter dum et quando praesidere debet in Coemptzen, et ut archidiaconus introduci debet cum solemnitate ad hoc requisita, videlicet cum decenti numero strenorum, prudentum et honestorum virorum utriusque status iuxta contenta literarum desuper confectarum ante tanta tempora, quae iam apparent [? = demonstrant, erweisen] literae corrosae et scriptura caduca, quare vix legi poterat. Et idcirco plane sunt ex eisdem aliae copiae conscriptae, consuetudine et lege patriae roboratae iuxta planam sententiam scabinorum synodalium in Coempzen.'

Besehen wir uns diese Statuten, so wird es uns auf den ersten Blick klar, dass, wie wir schon bemerkten, es nicht die *Jülicher* Statuten sind, die wir vor uns haben, sondern die *Zülpicher*. In dem Statutum primum ist Conzen mit den vier anderen Pfarreien des Montjoier Landes geradezu genannt, und so wieder in dem Septimum, wo von dem geistlichen

Gericht die Rede ist, welches der Dechant von Zülpich dort abzuhalten hat. In dem Statutum secundum erscheint als Derjenige, bei dem der neugewählte Dechant seine Bestätigung nachzusuchen hat, der Propst des Stiftes Maria ad gradus zu Köln (die jetzt verschwundene Kirche stand hinter dem Dom auf dem Frankenplatz). Das Zülpicher Dekanat, die decania in pago Tulpiaco, war 1075 diesem Stifte von dem Gründer, Erzbischof Anno II., geschenkt worden.[1]) Solche Schenkungen eines Dekanats zur Ausstattung eines Stiftes waren damals ebenso gewöhnlich, wie die Einverleibung von Pfarreien; das war dann so gemeint, dass der Bischof die Sendgebühren, die ihm im Schaltjahre, wo er ursprünglich den Send selbst abhielt, zufielen, und die ihm nach altem Recht auch noch zustanden, als er den Send nicht mehr selbst abhielt, dem Stifte zuwandte, um dessen Einkünfte zu verbessern. Dafür war dann der Propst der ‚conservator et provisor capituli', er hatte dem Kapitel Beistand zu leisten und dessen Rechte zu verteidigen; er war der decanus natus oder primitivus und hatte als solcher den neugewählten Dechanten zu bestätigen. Nun hatte freilich das Jülicher Dekanat mit dem Stifte Maria ad gradus nichts zu thun, es war vielmehr dem Apostelnstift zu Köln geschenkt[2]), und es ist unbegreiflich, warum der Schreiber der Statuten diese leichte Aenderung nicht gemacht hat, während doch mehrmal Juliacum und Juliacensis eingesetzt ist: in dem Statutum tertium, wo es heisst, dass der Dechant die Generalkapitel in der Kirche der h. Jungfrau Maria zu Jülich abzuhalten hatte, in dem Statutum quartum, wo dieselbe Kirche als der Ort bezeichnet wird, an dem der Dechant das h. Oel den Pastores verteilt, in dem Statutum quintum, wo von dem Recht des Dechanten die Rede ist, widerspenstige Geistliche in Haft zu halten. Wir wollen bei der Gelegenheit in Erinnerung bringen, dass damals schon die Beata Maria Virgo die Patronin der Jülicher Kirche war.[3])

Im einzelnen sprechen die Statuten alles so deutlich aus, dass kaum bei einem Punkte ein Zweifel bleibt. Das *Statutum primum* de electione decani schreibt das Verfahren bei der Wahl genau vor: die Kapitulare, d. h. die Pastores, die in

---

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch I S. 143.
[2]) s. u. [3]) Vgl. GStJ. IV S. 275.

das Kapitel aufgenommen sind und beim Eintritt den Eid geleistet haben (iurati), wählen einen aus ihrer Mitte; wer die Mehrheit der Stimmen erhält, wird mit lauter und vernehmlicher Stimme zum Dechanten ausgerufen und leistet sofort am Altare den Eid, die Rechte und Gewohnheiten des Kapitels zu wahren, den Send in Person abzuhalten, nichts an den Statuten ohne Zustimmung des Kapitels zu ändern und die gute Zucht im Kapitel aufrecht zu erhalten. Es ist also eine durchaus freie Wahl, von einer Einsetzung durch den Archidiakon oder überhaupt einer Mitwirkung des Archidiakons ist nicht die Rede. Die Bestätigung erfolgt, wie bereits gesagt, nach dem *Statutum secundum* durch den Propst des Stiftes Maria ad gradus. Und diese Bestätigung war nichts als eine leere Form: er muss sie umsonst leisten; der Ehre halber, nicht von Rechts wegen, muss der Dechant ihm gefällig sein, und die Zahlung der Sendgebühren im Schaltjahr ist an die Bedingung geknüpft, dass der Propst die Rechte des Kapitels verteidigt. Das *Statutum tertium* handelt von der Abhaltung der Generalkapitel. Der Dechant hat den Provinzial- und Diözesansynoden zu Köln, die zweimal im Jahre, die Frühjahrssynode am Tag nach Invocavit (erster Sonntag in der Fastenzeit), die Herbstsynode am Tag nach Remigius (1. Oktober) abgehalten wurden, beizuwohnen, und im Anschluss daran zweimal das Generalkapitel zu berufen, um die Beschlüsse der Synoden mitzuteilen und die Geistlichen über ihre Standespflichten zu belehren und zu einem frommen, nüchternen Leben anzuhalten. Die Generalkapitel fanden statt in der Kirche zu Jülich am Donnerstag nach Reminiscere (zweiter Sonntag in der Fastenzeit), dafür später am Mittwoch nach Ostern, und am Dienstag, später Montag, nach Lucastag (18. Oktober). *Statutum quartum* de administratione sacramentorum: sacramenta oder sacra ist das h. Oel, welches von jeher am Gründonnerstag (die cenae domini) vom Bischof in der Domkirche geweiht wurde in doppelter Form: der ‚Chrisam' (χρῖσμα) vermischt mit Balsam, zum Gebrauch bei der Firmung, Salbung und Einweihung von Kirchen (Geschäfte, die der Bischof selbst zu verrichtsn hatte, daher Chrisam = Sprengel) und unvermischt bei der Taufe und letzten Oelung, daher die Mehrzahl sacra olea oder sacra. Es war Regel, dass die Landdechanten bei der Weihe zugegen waren; dann holten

die Pfarrer das h. Oel beim Dechanten in der Kirche zu Jülich ab, in bona sexta feria, d. h. am sechsten Wochentag in der Karwoche, also Karfreitag, guten Freitag, wie man auch sagte [1]), später am Mittwoch nach Ostern. Der Dechant erhielt für seine Unkosten eine kleine Vergütung. Alle Pfarrer waren verpflichtet, das h. Oel zu empfangen; wer es sich anderswoher besorgen wollte, dem war eine Strafe von vier rheinischen Gulden [2]) angedroht. *Statutum quintum* de correctione subditorum: Der Dechant führt als archipresbyter (Erzpriester) (s. o.) die Aufsicht über die ihm untergebenen Priester, schreitet bessernd ein, wo er Veranlassung findet; er hat die Strafgewalt über solche, die sich vergehen, und kann diejenigen, die sich durch Mahnung nicht bessern lassen, einsperren lassen. Als die Stätte dieser Haft (carcer) wird bezeichnet die ecclesia B. Mariae virginis in Juliaco (in Zülpich war es die Capella sive camera Beati Annonis ecclesiae S. Petri); da musste der Bestrafte so lange bleiben, bis er vom Dechanten freigesprochen wurde. Verweigerte er den Gehorsam, so hatte der Dechant dem Ordinarius, d. h. dem Erzbischof oder dem Archidiakon, die Anzeige zu machen. Wenn der Ordinarius dem Dechanten in der Bestrafung zuvorgekommen war, hatte der letztere kein Recht mehr, einzuschreiten; umgekehrt, wenn der Dechant zuvorgekommen war, hörte das Recht des Erzbischofs und Archidiakons, ‚quamvis supra decanum sint', auf, der Bestrafte erhielt von dem Dechanten ein schriftliches Zeugnis, worauf er von dem bischöflichen Gericht nicht mehr belangt werden durfte. *Statutum sextum* de iuribus decani in exequiis sacerdotum defunctorum: Beim Begräbnisse eines Geistlichen seines Dekanats hat der Dechant mit seinem Kaplan zu erscheinen und ein Amt (summa missa) zu lesen; er erhält dafür die Opfergaben (oblata), die doppelte Präsenz [3]) und den vierten Teil der Wachskerzen. Das *Statutum septimum* de iurisdictione handelt von der Befugnis des Dechanten zur Abhaltung des geistlichen Gerichts. Es wäre für uns das wichtigste, wenn es für *Jülich* bezeugt wäre; so aber ist es für die Streitfrage

[1]) Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters S. 59, der nur ein Beispiel für diese Ausdrucksweise kennt; hier wäre also das zweite.

[2]) Goldgulden, vgl. darüber GStJ. IV S. 11.

[3]) GStJ. III S. 338.

ertlos, da es nur von den Rechten spricht, die der *Zülpicher* echant als Archidiakon im Montjoier Lande hatte. Der Inhalt eckt sich mit dem Montjoier Weistum von 1415: der Dechant at als geistlicher Richter die volle Gerichtsbarkeit in den eistlichen Sachen, ihm steht auch die Investitur zu bei den irchen des Montjoier Landes; er wird zum Gerichte feierlich npfangen als Archidiakon in stattlichem Zuge von Leuten eistlichen und weltlichen Standes — wie das alles enthalten t in den alten Urkunden, und wie es die Sendschöffen zu onzen bezeugen. Der Schlusssatz hat das Weistum von 1415 n Auge (wie dieses auch bei Redinghoven in Verbindung mit en Zülpicher Statuten erscheint).

Es lässt sich nicht mehr in Zweifel ziehen, dass es die bsicht des Herzogs Wilhelm IV. war, die Zülpicher Statuten uch für den Jülicher Dechanten zur Geltung zu bringen, und ass gerade darum die Abschrift — anders kann man nicht agen — in das Kapitelsbuch gekommen ist. Der Landdechant ls geistlicher Richter im Lande, das war freilich ungleich esser, als der fremde Richter und das Gericht im fremden ande; manche Härten des geistlichen Gerichts waren damit on selbst beseitigt. Nun war es längst nichts unerhörtes, ass den Landdechanten die Voruntersuchung in Klagesachen bertragen wurde, und längst war es geradezu Regel und Recht er Dechanten, die Sendgerichte abzuhalten, sofern es sich ei denselben nur um die Bestrafungen offenkundiger Vergehungen handelte, also ein Rechtsverfahren ausgeschlossen var. Aber das war ein ius delegatum, niemals ist den Landechanten eine iurisdictio ordinaria beigelegt worden [1]; und arum erhob sich der Widerspruch des Erzbischofs dagegen, ass der Dechant als Richter erster Instanz auch in Ehe- und onstigen geistlichen Sachen zu erkennen unternahm: die sog. urisdictio *contentiosa*, die streitige Gerichtsbarkeit, bei der es ich um prozessualisches Verfahren und richterliche Erkenntnis causae cognitio) handelt (im Gegensatz zur voluntaria, Berkundungen, Abschluss von Verträgen etc.), wollte und brauchte ach altem Recht keiner der Erzbischöfe den Landdechanten uzugestehen. Schon 1306 ging Erzbischof Heinrich von

[1]) Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten n Deutschland II S. 274.

Virneburg auf der Synode zu Köln scharf gegen die Land-dechanten der Grafschaft Mark, die ‚perturbatores iurisdictionis Officialis nostri' an; er mahnt sie, sich nicht einzulassen auf Sachen, die ihm und seinem Konsistorium zuständen, besonders Ehesachen und solche, die eine ‚causae cognitio' erforderten; die dagegen handelten, sollten ipso facto dem Banne verfallen sein.[1]) Die Nachricht steht ganz vereinzelt da; aber sie ist ohne Zweifel das erste uns bekannt gewordene Glied in der Kette von Kämpfen, die die Grafen von der Mark und danach die Grafen bezw. Herzöge von Cleve-Mark gegen die geistliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe unternahmen; es ist zugleich der erste Versuch, von dem wir Kunde haben, auf diesem Wege, durch Uebertragung des Gerichtes an die Dechanten des eigenen Landes das geistliche Gericht in die Hand von Landesunterthanen zu bringen.

Das Montjoier Weistum und die Zülpicher Statuten konnten also nichts beweisen; was dem Dechanten von Zülpich für den Öslingsdistrikt, den fernen Zipfel des Ardenner Waldes, der in die Lütticher Diözese hineinragte, von alten Zeiten her gestattet war, brauchte darum nicht dem von Köln aus gut zu erreichenden Jülicher Lande gestattet zu werden. Es ist zweifellos, dass die Statuten, wie sie in dem Kapitelsbuche niedergeschrieben sind, niemals *für Jülich* vom Erzbischof anerkannt worden sind, und das schliessen wir noch besonders daraus, dass die Bergheimer Statuten, die um dieselbe Zeit von dem Official zu Köln genehmigt worden sind, nichts von der Gerichtsbarkeit des Dechanten enthalten. Vom Bergheimer Dekanat gehörte die eine Hälfte zum Erzstift Köln; hier war also der Einfluss des Erzbischofs stärker, und darum konnte hier nicht daran gedacht werden, seine Rechte zu schmälern. Hatte der Herzog also kein anderes Zeugnis für das behauptete uralte Recht des Jülicher Landdechanten, so war der Kampf aussichtslos, denn die Statuten waren dem Erzbischof gegenüber kraftlos und konnten keinenfalls als ausreichend zur Begründung des erhobenen Anspruchs angesehen werden.

Eine andere Spur kann uns vielleicht weiter führen: ‚Gerardus *Dei gratia* Juliacensis capituli Decanus' heisst es in einer Urkunde von 1257 [2]), also ‚von Gottes Gnaden', wie di[e]

[1]) Hartzheim, Concilia germaniae IV S. 103.

[2]) Hennes, Urkundenbuch des Deutschen Ordens II S. 118.

Fürsten und Prälaten sagten und noch sagen. Man könnte dabei an den decanus primitivus, nämlich den Propst von St. Aposteln zu Köln, denken; aber dann hiesse es wohl: Dei gratia praepositus S. Apostolorum *et* decanus. Sodann scheint auch der Inhalt der Urkunde diese Annahme auszuschliessen: der decanus Gerhard ‚et Godefridus plebanus (Pfarrer) in Aldenhoven' bekunden, dass ‚Winmarus de Buslar' (Dürboslar) dem Deutschen Haus zu Siersdorf [1]) neun Morgen Land ‚sitos apud locum, qui dicitur Wolfhagene' für zwölf kölnische Mark verkauft habe. ‚Affuerunt Cuno capellanus supradicti plebani de Aldenhoven (also der Kaplan, der die zu Aldenhoven gehörende Kapelle zu Dürboslar zu bedienen hatte [2]), Macarius Miles (Ritter) de Buslar, Wilhelmus de Sleiden (Schleiden bei Aldenhoven), Harpernus de Sleiden, Wilhelmus carnifex, Tilmannus textor, Anselmus sutor'. In der Gesellschaft eines Metzgers, Schusters und Webers wegen einer solchen Bagatelle wird man den Propst von St. Aposteln wohl nicht suchen. Dazu kommt noch, dass zu jener Zeit der Propst von St. Aposteln Heinrich hiess.[3]) Der Gerardus Dei gratia decanus war also zweifellos der Jülicher Landdechant; er legt sich den Titel bei, wie ihn eben die Archidiakone führen [4]), und nahm damit den Rang eines Archidiakons in Anspruch. Das war zu den Zeiten des mächtigen Widersachers der Kölner Erzbischöfe, des Grafen Wilhelm IV.; da mochte wohl der Landdechant als oberster Priester der Grafschaft einen höheren Rang einzunehmen versuchen, als später. Wer weiss, ob nicht Graf Wilhelm diese Usurpation veranlasste! Oder sollte ursprünglich ein Chorbischof (Landbischof, χώρα Land), wie in der ältesten Zeit vor der Einsetzung der Archidiakone die Stellvertreter der Bischöfe in den Landbezirken hiessen, an der Spitze der Kirchen der Jülicher Grafschaft gestanden haben?

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) GStJ. II S. 296.

[2]) GStJ. II S. 295.

[3]) Lacomblet, U. B. Register.

[4]) ‚Conradus Dei gratia, praepositus et archidiaconus' 1294 Hennes S. 283.

Die Familie Wessel.

Von Prof. Dr. Hauptmann.

Einleitung.

Die Städte sind der Verderb der Familien, möchte man sagen, wenn man alte Bürgerverzeichnisse durchblättert. Denn während man in den Dörfern vor Jahrhunderten vielfach die nämlichen Familiennamen findet, die heute noch da vertreten sind, sind es in den Städten immer wieder neue Namen, die uns entgegentreten, wenn man nur hundert Jahre zurückgeht. Und je weiter man zurückgreift in die Vergangenheit, desto seltener werden die Namen, die man heute in unserer städtischen Bevölkerung findet, die Familien, die heute noch in Blüthe stehen. Wo sind die fünfundvierzig edlen Geschlechter geblieben, die einst im heiligen Köln geboten? Wo sind die Rodekanne, die v. Sechtem, die v. Olmesheim, die v. Polheim, die v. Gielsdorf und wie sie alle heissen, die einst das Patriziat von Bonn bildeten? Aber man braucht gar nicht bis ins Mittelalter zurückzugehen. Wer kennt heute noch die Schlaun, die Dambroich, die Broggia, die im 17. und noch im 18. Jahrhundert zu den angesehensten Familien der Residenz der alten Kölner Kurfürsten gehörten? Und wenn wir einmal einen Namen heute noch in Bonn wiederfinden, wie Lölltgen, Reusch, Beissel, Aldenhoven, der damals schon da vertreten war, dann sind es meist nicht Sprossen der alten Geschlechter, die sie führen, sondern spätere Einwanderer, die zufällig den gleichen Namen führen wie jene alten Familien, — die aber mit ihnen in keinem genealogischen Zusammenhange stehen.

Es ist demnach etwas Aussergewöhnliches, wenn wir eine Familie nachweisen können, die nunmehr weit über 200 Jahre in Bonn ansässig war — allerdings auch nicht ununterbrochen, aber doch stets in, man möchte sagen, erreichbarer Nähe. Es ist dies die Familie Wessel, die auch noch deshalb ein grösseres Interesse beanspruchen darf, weil verschiedene ihrer Mitglieder in angesehenen Stellungen sich befunden haben.

Leider ist das mir zu Gebote stehende Material ein sehr ungleichmässiges. Für die beiden ersten Generationen

boten alte, im Besitz des Herrn Konsul Wessel in Endenich befindliche Aufzeichnungen und Urkunden hinreichende Mitteilungen. Ebenso fanden sich in dem Archiv der Studienstiftung zu Köln verschiedene Daten über die Familien der Frauen Wessel. Für die folgende Zeit aber musste der Stoff mühsam aus Kirchenbüchern, den Bonner Contractenprotokollen, Archiven etc. zusammengesucht werden und oft gelang es trotz aller aufgewandten Mühe nicht, das Gesuchte zu entdecken. Vielleicht wird sich im Laufe der Zeit das Vorhandene noch ergänzen lassen; allein das, was bis jetzt vorliegt, ist auch schon hinreichend, um ein abgerundetes Bild dieser alten Bonner Familie zu geben.

Der Stammvater der Familie.

Als Stammvater der Familie erscheint Heinrich Wessel. Wo seine Wiege gestanden, wann er geboren, das verschweigt uns sein Sohn, der uns sonst eine Reihe genealogischer Daten über seine Familie geliefert hat. Möglich immerhin, dass er in der Gegend geboren ist, in der wir später seine Nachkommen finden. Kommt der Name doch auch neben ihm in Bonn vor, indem seit 1640 daselbst Christine Wessel auftritt, die mit Quirin Stark verheirathet war. [1]) Allein der Name kommt im 17. Jahrhundert in verschiedenen Städten Norddeutschlands, ja selbst in Dänemark und Schweden vor, sodass es weiterer Beweise bedürfen würde, um die Abstammung Heinrichs Wessel aus unseren Gegenden nachzuweisen.

Das Schicksal hat ihn weit umher getrieben. Er war einer von denen, die der dreissigjährige Krieg kreuz und quer durch Deutschland warf, die die Schlachten des Kaisers schlugen und sich mit Franzosen und Schweden herumjagten. Wo er überall gefochten, wohin ihn das Schicksal verschlagen, ob Tilly, ob Wallenstein, ob Pappenheim seine Führer gewesen, das ist uns leider verborgen geblieben. Es würde interessant genug sein, von seinen Schicksalen zu hören, denn in den fünf wechselvollsten Jahren des Krieges, von 1630—1635 stand er im kaiserlichen Kürassierregiment v. Leutersam.

---

[1]) Auch später finden wir neben der hier in Rede stehenden Familie eine zweite des gleichen Namens, die aber nicht von Heinrich Wessel abstammt, auch keine Beziehungen zu unsern Wessel hat.

Dann nahm er am 15. Juni des letztgenannten Jahres in Darmstadt seinen Abschied.[1]) Er entging hierdurch einer Katastrophe, denn ein halbes Jahr später, auf Neujahr 1636, wurde Leutersam in einem blutigen Treffen, in dem 1300 der Seinigen fielen, gefangen genommen und nach Nienburg geführt.[2])

Was ihn zum Abschied bewogen, was er weiter getrieben, wir wissen es nicht. Auch die folgenden Jahre seines Lebens sind wiederum für uns in Dunkel gehüllt. Im Jahre 1638 trat er dann in kurkölnische Dienste, in denen er zwölf Jahre verblieb. Die Einfälle der Schweden und Hessen in kölnisches Gebiet hatten den Kurfürsten Ferdinand zu bedeutenden Rüstungen veranlasst, und seine Krieger hatten häufig genug Gelegenheit, sich mit dem Feinde zu messen. Der lang ersehnte Friede ermöglichte endlich eine Verringerung des Heeres und als das Vossische Regiment, bei welchem Heinrich Wessel als Kapitän-Lieutenant in der Kompagnie des Oberstlieutenant Arnold Friedrich v. Landsberg stand, aufgelöst wurde, erbat und erhielt er am 20. Mai 1650 seinen ehrenvollen Abschied.[3])

Damit war ein zwanzigjähriges Soldatenleben abgeschlossen. Noch bevor er seinen Abschied genommen, hatte Heinrich Wessel einen eignen Hausstand gegründet und sich mit Sybilla Reimbach, der Tochter des Vogtes von Tomberg, Engelbert Reimbach, vermählt.

Die Familie Reimbach.

Die Reimbach waren eine angesehene Beamtenfamilie. Engelbert erscheint schon 1627 als jülichscher Vogt von Tomberg[4]); 1629 finden wir ihn in den Hexenprozessen in Flammersheim thätig[5]); seine Frau, Katharina Rörich, war die Tochter Lutter (Lothar) Rörichs zu Ludendorf, der vor Reimbach Vogt von Tomberg war. Eine im Besitz des Herrn

---

[1]) Originalurkunde im Besitz des Herrn Konsul Louis Wessel.

[2]) Theatrum Europäum III. Frankfurt 1644. S. 609, 627.

[3]) Originalurkunde mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten Ferdinand im Besitze des Herrn Konsul Louis Wessel.

[4]) Freundliche Mittheilung des Herrn Geheimen Archivrath Harless in Düsseldorf.

[5]) Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein Bd. 9, S. 149 ff.

Konsul Wessel befindliche Stammtafel giebt die Verzweigung dieser Familie Rörich wieder, welche s. Z. eine nicht unwichtige Rolle spielte. Wir lassen sie mit einigen kleinen Ergänzungen auf Seite 70 folgen:

Auf der Stammtafel sind fünf Wappenschilde eingezeichnet: 1. Rörich, drei (1, 2) mit den Spitzen nach aussen gestellte Seeblätter; 2. Adenau, sechs (3, 2, 1) Ballen; 3. Hillesheim, eine stehende Wolfsangel; 4. v. Worms, zwei geschachte Balken; 5. v. Limburgh, eine Löwe.

Das Amt eines Vogtes von Tomberg, welches von den Rörichs auf die Reimbach übergegangen war, wurde von diesen in zwei weiteren Generationen festgehalten, indem der Vogt Ferdinand Philipp Kasimir Reimbach, den wir 1693 finden, wohl als Sohn Chrysant Eberhards anzusehen ist.

Die Genealogie, soweit sie bis jetzt feststeht, ist auf Seite 71 abgedruckt.

Engelbert Reimbach starb um 1647 und wurde in der Kirche zu Ludendorf[1]), ‚auf der rechten Handt vor den St. Thomassalthar ahn der Mauren begraben, welches Grab ebenso wie das seines Hausahn gebühr meinem Ohmen, Vogt Chrysant Eberhard Rheimbach, Vogt zu Tomberg', bemerkt dazu Johann Engelbert Wessel.[2])

* * *

Ludendorf war damals der Sitz der Reimbach. Das war der Grund, wesshalb Heinrich Wessel, nachdem er seinen Abschied genommen, in dieser Gegend sich niederliess. Man heirathet eben immer in die Familie seiner Frau. Auf dem stillen Hohner Hof[3]) zwischen Miel und Buschhoven, fern vom Getriebe der Welt setzte sich der alte Haudegen zur

---

[1]) ‚Leundorf' schreibt J. Engelb. Wessel.

[2]) Es sind in der Kirche von Ludendorf heute noch Messstiftungen für die Familien Reimbach-Röhrig, Reimbach-Theik und Prokurator Engelbert Wessel und Frau vorhanden. (Freundliche Mittheilung des Herrn Pfarrer Groven zu Ludendorf.)

[3]) Hohn besteht aus zwei zusammenliegenden Höfen, von denen einer seit langer Zeit sich immer in adeligem Besitz (jetzt Frhr. v. Böselager) befindet. Der andere wird der Wessel'sche sein. 1704 wird als Besitzer ‚Wessel und Delhaes', 1775 ‚W. Wessel in Bonn' angegeben.

N. Rörich
heir. N. Adenau

Wilhelm Rörig zu Blankenheim
heir. N. v. Hillesheim

Peter Rörich zu Dreiss heir. N. v. Schall	Margar. Rörich zu Münstereifel	Wilhelm Rörich zu Koningstein	Hermann Rörich Bürger zu Bruell	Servatz Rörich zu Neuerburg	Arnold Rörich Amtmann z. Altenahr † 1564 heir. Gertr. Degen	Conrad Rörich Pastor in Uxheim (?)	Johann Rörig Rentmeist. zu Schleiden	Catharina Rörich Nonne in St. Cäcilia in Köln	HubertRörich Hofmann (?) zu Lüttich heir. N. v. Limburgh gt. Patritz

Children of Peter Rörich zu Dreiss:
- Peter Rörich zu Ludendorf heir. N. v. Worms

Children of Arnold Rörich:
- Richard Rörich, Fähnrich heir. Maria v. Hambach
- Claudia Rörich
- Friedrich Rörich wurde 1587 Landrentmeister[1], Zöllner zu Kaiserswerth heir. 1) Christ. v. Zütphen 2) Elisabeth Reusch
- Eberhard Rörich, Fähndrich heir. Elisab. N.
- Wilhelm Rörich, Kellner z. Altenahr heir Agnes v. Kempen

Children of HubertRörich:
- Servaz Rörich zu Lüttich heir. Bartol. N. zu Lüttich
- **Franziska Rörich** heir. **Heinr. v. Wampach**

Children of Peter Rörich zu Ludendorf:
- Lutter Rörich zu Ludendorf Vogt des Amts Tomberg 1592 zu Flamersheim[2])
- Johann Rörich Canonikus u. Hofherr zu Bonn 1582-1601

Children of Richard Rörich:
- Wilhelm Rörich

Children of Friedrich Rörich:
- Gertrud Rörich
- Maria Rörich heir. Friedr. v. Virmundt Zöllner in Kaiserswerth
- Friedrich Rörich Jesuit praefectus studiosor. in Paderborn
- Arnold Rörich
- Ferd. Rörich
- Elisa. Rörich
- Maria Cathar. Rörich

Children of Eberhard Rörich:
- Gertr. Rörich

Children of Wilhelm Rörich, Kellner:
- Cathar. Rörich
- Wilh. Rörich Canonikus in Kaiserswerth
- Friedr. Rörich in Altenahr

Children of Servaz Rörich:
- N. Rörich heir. Andreas Godefroy

Children of Lutter Rörich:
- Catharina Röhrig heir. Engelb. Reimbach, Vogt v. Tomberg um 1650
- Gabriele Rörich Antoniterin in Köln
- Maria Rörich 1634 verheir. mit Philipp Koilhass lic. iur. zu Münstereifel

Children of Wilh. Rörich and Friedr. Rörich:
- Martin Rörich lebte 1613.

[1]) Walter, Erzstift Köln, Bonn 1866 S. 85.
[2]) Scheins, Münstereifeler Urkunden S. 171.

- Luckart Reymbach in Münstereifel, 1512
- Andrei Reymbach Hospitalsmeister in Münstereitel 1535—36
  - Beatrix Rymbach zu Münstereifel, begraben 11. Sept. 1623.
  - Engelbert Reymbach Hospitalsmeister in Münstereifel 1593, 1596—98
    - Engelbert Reimbach zu Ludendorf, Vogt vom Tomberg, 1622—47 verheirathet mit Catharina Rörich
      - Chrysanth Eberhard Reimbach Vogt v. Tomberg 1659—90 heir. Susanna Adelh. Meurer
        - Ferd. Phil. Casimir Reimbach, Vogt vom Tomberg 1693
        - Dorothea Reimbach 1689, h. Barthol. Büchler, Gerichtsschreiber in Rheinbach
        - AnnaCath. Elis. Reimbach heir. den VogtFranz Delhaes 1695
        - Gertrud Reimbach heir. den Vogt Heinr. Averdunck † vor 1673
      - Sybilla Reimbach * 27. Mai 1666 heir. Heinr. Wessel, Kapitän-Lieutnant
      - Joh. Matthias Reimbach, Vogt v. Tomberg 1656, †vor 1673 heir. Veronica Löllgen
      - Hilger Reimbach heirathet Barbara N.
        - Anna Maria Theres. Reimbach get. 4. April 1659
        - Johann Herman Reimbach get. 8. Nov. 1662
      - Cäcilia Reimbach h. lic. iur. Carl Lehmann[1]) Vogt zu Münstereifel
    - Maria Reimbach heir. vor 1634 Joh. W. Schönau
    - Cathar. Reimbach ist 1635 verh. mit Heinr·Cuchenrath
    - Anna Reimbach ist 1628 verh. mit Gerwin Calenius
    - Bern. Reimbach zu Münstereifel h. Marg. Veindel
      - Werner Reimbach get. 12. Nov. 1634
      - Maria Reimbach get. 10. Mai 1637
      - Barbara Reimbach get. 18. Dec. 1639
      - Jacob Engelb. Reimbach 1661 Canonikus in Münstereifel
    - Cäcilia Reimbach 1637 verh. mit Wilh. Overcamp
  - Quirin Reimbach zu Münstereifel 1605

Without a connecting bracket on the page:

- Heinrich Reimbach, Vogt zu Rheinbach 1689
- Joh. Chrysanth Reimbach Amtsverwalt. u. Vogt zu Neuenahr 1729 heir. Cath. Cramer
  - Susanna Maria Mechtilde Reimbach get. 27. Dec. 1701
- Agnes Reimbach, 1691 verh. mit N. Schmitz in Saffenberg
- Wilh. Heinr. Reimbach Dr. Kellner zu Münstereifel, heir. Anna Marg. Wilh. Theik.
  - Maria Cath. Jos. Reimbach get. 19. Juni 1722, † 20. Apr. 1730
  - Syb. Cath. Wilh. Reimbach get. 6. Jan. 1724
  - Sus. Cath. Adelh. Reimbach get. 29. Sep. 1725
  - Maria Regina Elisab. Reimbach get. 22. Jan. 1727, † 2. Nov. 1728
  - Joh. Chrys. Balth. Reimbach get. 2. Jan. 1729, † 11. Jan. 1729
- Susanna Reimbach 1714 verh. mit Heinr. Calenberg

[1]) Muss wohl richtiger heissen Dr. Franz Arnold Lehmann, Kellner zu Münstereifel, lebt noch 1682. Karl Lehmann kommt schon 1617 und 1620 vor.

Ruhe. Dort finden wir ihn seitdem häufig in den Urkunden als Schöffen zu Miel aufgeführt, ein Zeichen, dass man die Einsicht und Erfahrung des ‚Herrn Kapitän Lieutenants' — so wird er dort immer mit Weglassung seines Namens genannt — wohl zu schätzen wusste. Im stillen Frieden des Landlebens erblühte ihm ein reiches Familienglück. Zwei Kinder wurden ihm geboren: Joachim, der am 15. September 1682 unter dem Namen ‚Bruder Christian' Minorit in Bonn wurde, und Johann Engelbert, der den Stamm fortzupflanzen bestimmt war. Aber noch waren die Kinder nicht herangewachsen, da raubte ihnen der Tod die Mutter. Am 27. Mai 1666 starb Sybilla Wessel und wurde bei ihren Eltern in der Kirche zu Ludendorf bestattet.

Elf Jahre später beschloss auch Heinrich Wessel sein vielbewegtes Leben. Er starb am 3. Sept. und wurde zwei Tage später ebenfalls in der Kirche zu Ludendorf ‚oben' seinem Schwiegervater begraben. Das Grab ist heute nicht mehr vorhanden; selbst der Thomasaltar ist verschwunden.

II. Generation.

Den Stamm setzte, wie oben bemerkt, Johann Engelbert Wessel fort, der in der Nacht vom 13. auf den 14. December 1649 geboren war. Ob das Soldatenblut seines Vaters nicht in seinen Adern floss, ob die Zeiten für eine kriegerische Laufbahn weniger günstig schienen, oder ob die Traditionen seiner mütterlichen Vorfahren — was wohl das wahrscheinlichste ist — für ihn massgebend waren, genug, er wählte die juristische Laufbahn und trat nach Vollendung seiner Studien in den kurkölnischen Justizdienst ein. Am 19. Februar 1675 vermählte er sich in der alten Stadtpfarrkirche von Bonn, St. Remigius, mit der jugendlichen Helena Schiffer (Scheifers) [1], die erst $19^{1}/_{2}$ Jahre zählte. Zwei und einen halben Monat später wurde der junge Ehemann in die Bonner Bürgerschaft aufgenommen und leistete in dem alten gothischen Rathhause am Markt den gewöhnlichen Bürgereid. Das Bürgergeld betrug für ihn als einen Auswärtigen [2]) drei Goldgulden

---

[1]) Ueber ihre Familie kann ich nichts weiter beibringen, als dass ihr Bruder Johann am 25. Januar 1681 in's Kloster zu Heisterbach eintrat, wo er am 3. Nov. 1686 seine Primiz feierte.

[2]) Vergl. Bonner Archiv 1, 33, wo die Sätze, der Polizeiordnung von 1698 folgend, etwas anders angegeben sind.

sowie einen Kölner Thaler ‚vor einen leddernen Emmer', wurde auch ‚mit bürger-Mst. und Rath wegen der Weinzapfs-gerechtigkeit einig, dass selbige gerechtigkeit mit 12 goltgl. in zwey terminis diess Jahrs bezahlen solle.'

Am 6. Sept. 1677, einen Tag später, als man den Stammvater des Geschlechtes in der Kirche zu Ludendorf in die kühle Gruft gesenkt hatte, wurde in Bonn Johann Engelberts ältestes Kind geboren, welches daselbst in St. Remigius auf den Namen Susanna Adelheid getauft wurde. Pathin war seine ‚Frau Möhn' Susanna Adelheid Reimbach geb. Meurer und der Schwager des Vaters, Heinrich Hees (?). Am 28. Februar des folgenden Jahres erhielt Johann Engelbert seine Anstellung als Prokurator an der kurfürstlichen Hofkanzlei zu Bonn und wurde als Beamter vereidigt. Für das Patent war eine Taxe von 12 Goldgulden zu erlegen; ausserdem erhielten die Kanzlisten pro expeditione 12 Thlr.

Ein schwerer Schlag traf ihn wenige Jahre später. Nach nur sechsjähriger Ehe wurde ihm seine Gattin am 5. April 1681 durch den Tod entrissen und am 9. ‚allhie in St. Remigy Kirch vnder St. Josephsalthar alwohe die Bänk stehen, begraben'. Die alte St. Remigiuskirche stand bekanntlich auf dem Römerplatz. Sie war die Hauptpfarrkirche der Stadt und alle bedeutenden Bonner Familien hatten dort ihr Erbbegräbnis. 1807 wurde sie abgerissen, die Steine zum Bau eines Arresthauses verwendet [1]) und der Kirchhof planirt. So gingen die alten Familienbegräbnisse zu Grunde; die Grabsteine, die das Andenken der dort Bestatteten der Nachwelt überliefern sollten, wurden zerschlagen, und nur die Gebeine, die man heute noch bei Grundarbeiten dort findet, zeugen davon, dass da seit einem Jahrtausend die bestattet wurden, die einst durch die Gassen Bonns geschritten sind.

Am 29. August 1682 schritt Johann Engelbert zur zweiten Ehe und vermählte sich in St. Brigitta in Köln mit Anna Cath. Weyerstrass aus einer bekannten bergischen, auch in Köln angesessenen Patrizierfamilie. Ueber ihre Abstammung giebt nachfolgende Stammtafel [2]) Auskunft.

---

[1]) Bonner Archiv 1, 82.

[2]) Nach Fahne, Kölnische etc. Geschlechter I. 456, ergänzt durch Angaben aus der v. d. Ketten'schen Sammlung.

Stammtafel der Familie Weyerstrass.

Christian Weyerstrass in Wipperfürth

- Anton, i. u. l. kais. Kammerger.-Assessor, heir. 1. Marg. v. Berchem, 2. Rig. Krufft gt. Crüdener
  - Marg. heir. Herm. Hermes, Professor zu Köln
  - Agnes heir. Anton Wiederkehr
  - Cath. heir. Joh. Ley
  - Anton
  - Christ. Canonikus
  - Joh. Rütger
- Anna heir. Joh. Eigen
- Maria heir. Pet. Düssel Richter zu Wipperfürth
- Cathar. heir. Casp. Düssel
- Marg. heir. Gottfr. Veltmann
- Agnes heir. Joh. Strauss
- Johann, Richter u. Bürgermeister zu Wipperfürth heir. Elise v. Lixfeld
  - Johann, Bmstr. v. Wipperfürth heir. Anna Maria Kirchrath
    - Johann Anton
    - Johann Wilhelm
    - Susanna
    - Anna Catharina heir. 29. Aug. 1682 Prokur. Wessel zu Bonn
    - Anna heir. N. Kasteler zu Montjoie
  - Elis. heir. Wilh. Fromart
  - Gertr. heir. Joh. Massim
  - Anton geb. 18. Febr. 1651 heir. Agathe Francott
  - Cathar. heir. 21. Mai 1664 Paul de Berges
  - Marg. heir. Wilh. Hademar
  - Gottfr. Vikar in Wipperfürth 1643
  - Agnes h. Seb. Schauff

Aus der Ehe gingen sechs Kinder hervor, von denen e drei ersten in Bonn geboren wurden. Es waren dies:

Johann Engelbert, geb. am 25. März 1684; Pathen aren Johann Kirchrath, der Onkel der Mutter, und Susanna irchrath geb. Seefahrer, ihre Grossmutter;

Wilhelm, geb. am 13. September 1685; ihn hoben aus er Taufe Wilhelm Meurer zu Breisig, wohl ein Verwandter on der Seite der Reimbachs, und Maria geb. Kirchrath, e Grossmutter des Kindes, die in zweiter Ehe einen geissen Scheffen in Wipperfürth geheirathet hatte;

Anna Katharina, geb. am 12. December 1686, über elche ein College des Vaters, Prokurator Bernard Bruell us Bonn und eine Schwester der Mutter, Anna Kasteler geb. eyerstrass aus Montjoie, Gevatter standen.

Inzwischen hatte der politische Horizont sich umwölkt. ie Nachfolgerschaft des alternden Kurfürsten Max Heinrich war e Frage, deren Lösung nicht hatte gelingen wollen. Nun trat ötzlich das Ereignis ein, welches den schon lange drohenden urm entfesseln sollte: Der Tod des Kurfürsten Max Heinrich. 688 den 3. Juny des abendts umb 9 Uhren,' so trug Johann ngelbert in seine genealogischen Notizen ein, ‚seindt Ihro hurf. Dchl. maximilian henrich verstorben und ahm 15ten usdem in hiesige Stifts Kirch [1]) gestellt worden.' Das hatte var mit seinen Familienverhältnissen nichts zu thun, aber n instinktives Gefühl mochte ihn ahnen lassen, dass das, as zu kommen im Begriff stand, auch seine Schatten auf ine Verhältnisse werfen würde. Es war mehr, als ein blosser hronwechsel, was in Frage stand, denn dem Hinscheiden es Fürsten folgte alsbald der für Bonn verderbliche Krieg vischen Egon von Fürstenberg und Ernst v. Bayern.

Noch folgte kaum vierzehn Tage nach dem Tode Max einrichs am 15. Juni die Geburt eines Sohnes, Matthias, essen Pathe Hofrath Lapp [2]) aus der bekannten Familie dieses amens und ‚Niehs' (Agnes) Anna Elisabeth Schoffs gt. uterin' aus Düsseldorf war. Das Kind starb aber schon am Oktober desselben Jahres ‚ahn einer begabung' (Krämpfen).

---

[1]) Die Münsterkirche, in der die Leiche aufgebahrt wurde.

[2]) Ueber die Familie Lapp vergl. Arens, Die v. Lapp in auptmann, Allerlei aus alten Tagen, S. 1 ff.

Dann kam die Not des Krieges.

Inzwischen hatten die französischen Hülfstruppen Fra
Egons Bonn besetzt. Kamen sie auch als Verbündete, da
bedrückten sie doch die Einwohner aufs ärgste. Plackerei
und Vexationen aller Art waren an der Tagesordnung. Tro
dem waren die Zustände noch erträgliche, so lange Fürste
berg in Bonn residierte. Als er aber am 13. April 1689 d
Stadt verliess und nach Frankreich floh, waren die Einwohn
ganz der Willkür der Feinde anheimgegeben.

Aber es sollte noch schlimmer kommen. Bald rückt
die deutschen Truppen heran, um die Stadt mit Gewalt d
Franzosen zu entreissen. Da hielt es Wessel nicht mehr
der bedrohten Stadt. ‚Anno 1680 den 7. July', so schreibt
‚bin ich mit meiner haußfrau weyerstraß und Kinder a
Bonn nach Cöllen gangen und alles daß unsrige hinderlass
müssen und ist dieße Stat durch die Brandenburgische
Münsterschen und Holländischen Völker völlig in die Asc
gelegt worden, so auf S. Jakobs abendt angefangen ha
Hatte er seine Habe auch zurücklassen müssen, so konnte
sich immer noch glücklich preisen, wenigstens den Schreck
der Beschiessung entgangen zu sein, die Bonn in ein
Trümmerhaufen verwandelte.[1])

Der Aufenthalt in Köln währte länger, als er sich wo
gedacht haben mochte. Verschiedene Kinder wurden il
daselbst geboren. Am 9. August 1689 liess er in St. Brigi
eine Tochter auf den Namen Adelheid taufen; Pathi
waren Adelheid Kirchrath geb. Esser, die Schwester von Fr
Wessel, und Wilhelm von Zündorf auf der Hahnenstras
Ebenso kam das folgende Kind, Maria Elisabeth, welch
am 16. August 1691 geboren wurde, zu Köln zur Welt u
wurde in St. Columba getauft. Pathen: ‚mein schwager pe
Barion [2]) und Agnes Schmits geb. Reimbach zu Saffenber
Beide Kinder starben aber schon bald; Adelheid am 4. Janu
1692 und Maria Elisabeth am 15. Juli 1693; desgleichen ver

---

[1]) Ueber diese furchtbare Beschiessung vergl. Hauptma
Die Zerstörung Bonns im Jahre 1689, S. 49 ff.

[2]) Ihn finde ich in keinem Stammbaum. Ob er Susanna,
Schwester von Frau Wessel, welche Fahne anführt, geheirat
hatte, oder eine Schwester von Wessels erster Gemahlin, ist ni
festzustellen.

am 12. März 1692 seine zweite Tochter, Anna Katharina, im
er von 5½ Jahren.

Hiermit enden die Aufzeichnungen Johann Engelberts.
wurden ihm indess noch einige Kinder geboren: Ferdinand
ilipp Casimir am 22. September 1695, Hermann im
hre 1699 und Maria Agnes, deren Geburtsdatum nicht
tzustellen ist.

Trotz der unruhigen Zeiten und trotzdem die Zahlung
r Beamtengehälter bei der ewigen Geldklemme des bau-
stigen Kurfürsten Joseph Clemens oft in's Stocken geriet,
neint Johann Engelbert in nicht ungünstigen pekuniären Ver-
ltnissen gelebt zu haben. Am 26. September 1690 kaufte er von
errn v. Westrum ‚die Behausung so bei vorgegangener Bombar-
rung eingeäschert, nunmehr allein die Platz in der Neugassen'
r 210 Thlr., die er gleich darauf aber wieder an Matthias
iser für 400 Thlr. verkaufte. 1694 kaufte er von Erben
aldschmid den Platz des ebenfalls im Bombardement zerstörten
uses zum Fürstenberg auf dem Markt zu Bonn für 230 Thlr.
d eine ihm gehörige ‚zu Collen befindliche gute rentbare Fahre
ährgerechtsame?) laut Schreinsfuss ad 233 Rthlr., 52 Alb.'.
r Flächeninhalt des Hauses betrug 11 Ruthen 2½ Fuss.
gleichen Jahre kaufte er von Heinrich Holz Erben den
atz eines daneben liegenden kleinen Häuschens, welches er,
tzdem es nur 1 Ruthe 11 Fuss gross war, mit 250 Rthlr.
zahlte. Bald darauf gelangte er auch noch in den Besitz
nes dritten, vormals Hans Jakob Furier gehörigen, neben
n vorigen gelegenen Hauses von ebenfalls 11 Ruthen Flächen-
halt. Alle diese Häuser, die er wieder aufgebaut zu haben
neint, lagen auf dem Terrain des heutigen Hotels zum
ldenen Stern.

Daneben erwarb er am 8. Juli von der Witwe des Scheffen
erath den Platz der ebenfalls im Bombardement ein-
äscherten ‚Kleinen Blume' (heute Markt Nr. 6, die Rathhaus
otheke), welche er ebenfalls wieder neu aufbaute.

Am 5. Januar 1727 starb Johann Engelbert im 78. Lebens-
ire. Er wurde in der Minoritenkirche begraben, in der er
Erbbegräbnis erworben hatte. Ein halbes Jahr vorher,
2. August 1726 war ihm seine Gattin vorausgegangen,
deren Seite ihr Mann die letzte Ruhestätte fand.

III. Generation.

1.

Das einzige Kind Johann Engelberts aus erster Ehe
Susanna Adelheid, scheint ins Kloster gegangen zu sei
Wenigstens wird sie 1736 als ‚aufm Werth' lebend angegebe
Regelmässig ist mit dieser Bezeichnung in unserer Gege
die Insel Nonnenwerth gemeint. Ihr Todesjahr ist unbekann

2.

Von den drei Söhnen, die Johann Engelbert überlebte
ergriff der älteste, Johann Engelbert, den Beruf sein
Vaters. Er studierte die Rechte und folgte seinem Vater
der hochangesehenen Stellung eines Prokurators am Hof- u
Revisionsgericht zu Bonn, dem höchsten Gerichtshof für d
ganze Oberstift.[1]) Wie es scheint, blieb er unvermählt. E
hohes Alter hat er nicht erreicht; 1736 wird er schon a
verstorben angegeben.

3.

Den zweiten Sohn, Wilhelm, trieb es in die Fern
Auch er studierte Jurisprudenz, gleich dem älteren Brude
Seine Doktorpromotion erfolgte in fremdem Lande, in Ferra
in Italien, am 2. Juni 1711.[2]) Dann scheint das Blut sein
Grossvaters bei ihm sich geregt zu haben, denn elf Jah
später finden wir ihn in kaiserlichen Kriegsdiensten, ganz w
jener. Er ist Leutnant im Kaiserlichen Dragoner-Regime
v. Rabutin und reist als solcher 1722 mit dem Grafen Sinzendorf

Im Jahre 1729 wird er als in Wien wohnend angegebe
Ueber seine weiteren Schicksale ist nichts bekannt geworde
Er scheint ohne Nachkommen gestorben zu sein, da verschiede
seiner Personalakten in den Besitz seiner Familie an den Rhe
gekommen sind.

4.

Abweichend von den Traditionen seiner Vorfahr
widmete sich Johann Engelberts dritter Sohn, Ferdinan
Philipp Casimir, dem Kaufmannsstande und wurde Wei
händler zu Köln. Hier bewohnte er 1729 das den drei Brüde

---

[1]) Walter, Erzstift Köln, S. 139.

[2]) Sein Doktordiplom ist im Besitz des Herrn Consuls Wess

[3]) Reisepass für den Grafen Sinzendorf und Leutnant Wilhel
Wessel im Besitz des Herrn Consuls Wessel.

emeinsam gehörende, wohl von seinem Vater bei seinem ngjährigen Aufenthalt in Köln erworbene Haus ‚zum Brunnen'. r war der einzige von den Brüdern, der sich vermählt hatte, nd zwar hatte er Johanna Helena Margaretha Dieffenach (Diepenbach) heimgeführt. Ueber die Herkunft derselben iebt v. d. Ketten folgende Stammtafel:

Johann Georg Dieffenbach
heir. Elis. Allers zu Volpenhausen

Jodocus Hermann heir. Agnes Reuter

Johann Wilhelm heir. Anna Gertr. Berenklau		Johann Georg heir. N. Cromers ohne Kinder	
Jodocus Hermann † unvermählt	Johann Wilhelm heir. Maria Cath. Scholl	Johanna Helena Marg. heir. Ferdinand Wessel	Anna Ursula † 1787 heir. Raban Wilh. v. Wecus † 18. Aug. 1744

Aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor: Anna ertrud, getauft am 28. August 1722. Pathe waren Anna ertrud Diefenbach, die Grossmutter des Täuflings, und sein rossvater Johann Engelbert Wessel.

Das zweite Kind war ein Sohn, Johann Wilhelm ngelbert. Drei Pathen standen bei ihm Gevatter, als es am 4. Februar 1724 getauft wurde. Es waren dies die beiden rossväter Johann Wilhelm Diefenbach und Johann Engelbert Vessel sowie seine Grossmutter Anna Catharina Weyerstrass.

Am 30. Mai 1726 wurde das dritte Kind, Wilhelm erdinand, getauft. Pathe war bei ihm Johann Wilhelm Vessel, wohl der Onkel des Täuflings, und Maria Catharina chlebusch geb. Nobis. Es scheint aber nur kurze Zeit gelebt u haben, denn das folgende Kind, welches

am 2. April 1728 getauft wurde, erhielt ebenfalls die Namen Wilhelm Ferdinand. Gevatter stand abermals Vilhelm Wessel und Anna Ursula v. Wecus, die Schwester ler Mutter.

Es folgte am 3. März 1733 Wilhelm Rabanus, dessen athen der Mutter Schwager, Raban Wilhelm v. Wecus, und nna Barbara Kessler geb. Paffrath waren.

Alle diese Kinder wurden in St. Brigitta in Köln getauft.

Von der Familie ihrer Grossmutter, den Kirchrath, her hatten die Wessel ein Fideicommiss ererbt. Stifter desselben war Heinrich Kirchrath gewesen. Dessen Sohn, Johann, hatte es durch Testament vom 10. April 1696 erweitert, obschon er der letzte männliche Spross der Familie war. Als nun sein einziges Kind, Anna, schon in jungen Jahren starb, bestimmte er, dass die Enkel seiner Schwester Maria, nämlich die Gebrüder Wessel und ihre Nachkommen, in den Genuss dieser Stiftung treten sollten. Wohl wegen der Abwesenheit Wilhelm Wessels wurde die Aufhebung des Fideicommisses angestrebt und am 7. Juni 1729 vollzogen. Die Abstammung mag folgende Tafel klarstellen:

Johann Kirchrath vermählt mit Elis. Oligs

Heinrich, Rathsherr zu Köln, † 1677
vermählt mit Susanna Seefahrer.

Johann	Maria heir.	Elisabeth	Anna
† 26. Juni 1696 heir. Adelheid Esser † 31. März 1696	Johann Weyerstrass zu Wipperfürth	heir. Joh. Koelhaas	heir. Herm. Wallschmit

(Kind des Johann:) **Anna, geb. 1670 † 16. Sept. 1676**

5.

Ausser den obengenannten drei Söhnen hatte Johann Engelbert aus zweiter Ehe noch eine Tochter hinterlassen: Maria Agnes, die jüngste von den Geschwistern. Sie blieb unvermählt. In ihrem am 4. März 1736 errichteten Testament, welches am 19. Mai den Bonner Schöffenprotokollen inserirt wurde, bestimmte sie, dass sie in der Minoritenkirche, also wohl in ihrem Familiengrabe, beigesetzt werde. Vom Todestag ‚bis zum Begräbnus und so fort' sollen 200 Seelenmessen gelesen werden. Weiter legierte sie 300 Rthlr. zur Stiftung einer steten wöchentlichen Seelenmesse in derselben Kirche zum Troste ihrer verstorbenen Eltern und Brüder. Ihr ‚güldenes Fingerringelein, sodan eine silberne Cron, 9 ad 10 Loth schwer, soll dem miraculösen Muttergottesbild zu Kalck' aufgeopfert werden. Ihrem Bruder Ferdinand vermachte sie ‚eine Pistol und einen harten Rthlr.'; ihrer Halbschwester auf dem Werth 15 Rthlr. Zum Erben setzte sie ihren Vetter Adam Bornheim und seine Frau Elisabeth Rauen ein, in deren Haus sie wohnte.

achträglich verfügte sie dann noch, dass die Kinder ihres
ruders Ferdinand die Hälfte der ihr auf Absterben ihres
ruders Engelbert zugefallenen Erbschaft erhalten sollten.
enige Tage nach Errichtung des Testaments starb sie, nämlich
n 14. März 1736. (Fortsetzung folgt.)

Volkstümliches vom Siebengebirge.

Von Dr. Ferdinand Schmitz.

Anhang.

Die Chronik des Hermann Christian Hülder.

a. Der Chronist.

Es ist nicht eben selten, dass grosse Weltbegebenheiten
ch auf kleinem und kleinstem Raume wiederspiegeln, wie es
den folgenden Blättern geschieht. Aber nicht allein darin
esteht der Wert dieser kleinen Chronik, dass sie etwa den
ebenjährigen Krieg und die Revolutionskriege schildert, soweit
e das bergische Amt Löwenberg betroffen haben, sondern
or allen Dingen darin, dass sowohl im Verlaufe der geschicht-
chen Erzählungen als auch für sich manche volkskundlich
ochinteressante Begebenheiten und Zustände geschildert
erden, die zu erwähnen sich sonst wenig Veranlassung finden
irfte. Das ist auch der Grund, weshalb sie diesen Mitteilungen
is der Volkskunde des Siebengebirges, denen sie teils zum
eweise dienen sollen, angefügt sind.

Der Chronist Hermann Christian Hülder aus Oberdollendorf
t ein Mann aus dem Volke, seines Zeichens ein ehrsamer
otgerber. Er ist geboren am 12. Juni 1730, und die lateinischen
id französischen Citate, die er hie und da in seine Auf-
ichnungen einflicht, scheinen neben Schrift, Rechtschreibung
id Ausdruck der Chronik darauf hinzuweisen, dass er eine
öhere Bildung erlangt habe, als ihm in seinem Heimatsdorfe
it seinen damaligen Schulverhältnissen zugänglich war. Das
nsehen, das er dadurch genoss, war durch seine geschäftliche
ewandtheit und den Wohlstand, zu dem er durch diese
elangte, so gestiegen, dass er um Martini (13. November)

1758, nachdem er sich drei Jahre zuvor mit Veronica Käuffer[1] vermählt hatte, zum Bürgermeister der Mark Dollendorf im bergischen Amte Löwenberg gewählt wurde. Diese Mark umfasste ausser seinem Heimatsorte Oberdollendorf die Ortschaften Niederdollendorf, Römlinghoven und Abtei Heisterbach. Als Bürgermeister der Mark hatte er den Vorsitz im Markgeding, ein Gericht, das zweimal im Jahre um Pfingsten und Martini als ‚ungebotenes' und sonst auf Einladung des Bürgermeisters, der in den Weistümern auch Richter genannt wird, als ‚gebotenes Ding' zusammentrat und in welchem der Abt von Heisterbach, die Vorsteher der Gemeinden und die Anerben von sieben freien Hofgütern als Geschworene das Mark- oder Kirchspielsrecht zu ‚weisen' und nach demselben strittige Fragen in Feld, Wald und Flur zu entscheiden hatten. Auch die Vollstreckung der Urteile, namentlich die Pfändung der Verurteilten, lag dem Bürgermeister ob, der sich dazu des Kirchspielsboten bediente.

Mit dem Tage, da Hülder in dieses Amt eingeführt wurde, am 13. November 1758, begann er in seinem Manuale — so nennt er sein Geschäftstagebuch — alle Ereignisse in der Mark und deren Umgebung während seines Amtsjahres aufzuzeichnen in der ausgesprochenen Absicht, sie der Nachwelt zu überliefern. Sämtliche Eintragungen, die hie und da durch ein Körnchen Witz gewürzt sind, machen den Eindruck des Selbsterlebten, und unser Chronist hat auch kleine Reisen nicht gescheut, um Augenzeuge der Begebenheiten zu sein

[1]) Dieselbe war geboren am 19. Januar 1732 und wurde ihrem Manne am 26. Januar 1793 durch den Tod entrissen; sie ist gestorben infolge des durch die kaiserlichen Soldaten eingeschleppten Lazarett- oder faulen Fiebers, das auch die ungarische Krankheit genannt wurde. Die Ehe war mit 13 Kindern gesegnet, von denen neun bis zum Jahre 1772 in jungen Jahren gestorben sind. Von den drei überlebenden Töchtern wurde die älteste an Johann Adolph Kre[illegible] verheiratet, der am 6. Februar 1793 ebenfalls vom Lazarettfieber dahingerafft wurde; er hinterliess vier unerwachsene Söhne, in deren Familie sich später die Chronik Hülders vererbte. Einer der Enkel ist als Juwelier in Steele gestorben; von ihm hat Herr Dr. med. Kra[illegible] den Folianten übernommen. Die zweite Tochter wurde 1806 [illegible] den Schiffer Strunck in Honnef verheiratet; über den Verbleib der dritten Tochter sowie des jüngsten Sohnes Hülders, der des Vaters Namen trug, gibt die Chronik keinen Ausweis.

nit deren Schilderung er seine Chronik zu bereichern gedachte. Vo er die Folgen eines Ereignisses erwartete, liess er Lücken, m dieselben später nachzutragen, und so kommt es, dass n Drucke die Chronik zeitlich nicht recht geordnet zu sein cheint, während das Original an Tinte und Schrift sogleich ie Ursache dieser scheinbaren Unordnung erkennen lässt. llenthalben in seinen Aufzeichnungen tritt er uns als ewissenhafter Berichterstatter entgegen, in seiner ängstlichen esorgnis um die verschleierte Zukunft ein Kind seiner aber- nd wundergläubigen Zeit, im Uebrigen rechtschaffen, aber röhlichem Treiben nicht abhold, gottesfürchtig, aber nicht nuckerhaft, nüchtern und doch an ein harmloses Räuschchen nit stillem Behagen zurückdenkend. Nach Ablauf seines mtsjahres hat Hülder seine Aufzeichnungen fortgesetzt. Im ahre 1782 wurde er Vorsteher der Gemeinde und blieb, bwohl nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen iemand länger als drei Jahre das Amt bekleiden sollte, bis 790 in dieser Stellung, die an Vorteilen so arm war, aber m so reicher an Gelegenheiten, Uneigennützigkeit und Opfer- villigkeit zu beweisen. Als ihm 1793 seine Ehefrau durch en Tod entrissen worden war, legte er die Feder nieder, weil er vor Wehmut nicht mehr schreiben kann'. Von da ab at er nur noch zwei Ereignisse eingetragen, die mörderische chlacht zwischen Kaiserlichen und Franzosen bei Uckerath m Jahre 1796 und die Verheiratung seiner Tochter im Jahre 806. Mit diesem Jahre schliesst die Chronik, die innerhalb es 189 Blätter umfassenden Grossoktavbandes (nach 118 für eschäftliche Eintragungen bestimmten Blättern) 76 Seiten füllt. Es folgen ihr noch 26 Blätter mit wirtschaftlichen Aufzeich- ungen, zwei Blätter mit Berichten über die Wein- und Getreide- rnten in den Jahren 1758—1772 und fünf Blätter Familien- hronik. Vielfach sind bisher in provinzialgeschichtlichen rbeiten die Hülderschen Berichte angezogen worden; was ber bisher nirgends versucht worden ist, sie im Zusammen- ange zu veröffentlichen, soll im Folgenden mit Auslassung er jährlich Copulierten geschehen.

b. Die Chronik.

Laudetur Jesus Christus!

Anno 1758 den 13. Novembris bin ich Christian Hülder nit genehmhaltung scheffen, vorsteher und sieben freien zum

burgermeister angesetzt worden und seindt in diesem jahr folgende neuigkeiten vorgefallen, nemblich:

Neben denen grossen kosten, so wir an fourage und vorspann, die gemeine dahier anschaffen müssen, haben wir den 9. januarii 1759 einquartirung bekommen von dem regiment de Noé cavalerie, konigl. franzosische truppen, 98 mann, unter welchen der capitain monsieur de Ville franche, ein herr von 18 jahren, welcher mit seinen bedienten logirt in der Sülzen auf dem lusthaus nach den bergen zu. Der andere capitain monsieur de Saigne logirt im Merterhof, der lieutenant monsieur de Darsy in der müllen, der carnette monsieur de Rys bei meinem bruder, der wachtmeister monsieur Fever bei Görgen Gewer, welchen ich aber von Görgen Gewer gehalten bis zu ende und vor in meinem kleinen stübchen logirt, war ein braver mann, und letztens der wachtmeister monsieur Bourgigeon logiert anfänglich vorm capitain im Merterhof; hernach ist er nach Römmelkofen kommen zu Jacob Müsgen. Auf fastnacht dienstag den 27. februarii ist ein reiter namens Joann, so bei Caspar Happ im quartier gelegen, von dem fahnenschmitt, so bei scheffen Keuffer im quartier gelegen, des nachts in der Kirchbitzgassen nicht weit auf Görgen Gewers bungart tot gestochen worden und auch einen hau bis durch die hirnschal im kopf gehabt, ist auch auf aschermittwoch des morgens also gleich auf dieser platz, wohe er tot gelegen, begraben worden. Der fahnenschmitt aber ist lang im prison gewesen in des Christian Harffen brennhaus am pütz.

Sint fortmarschiret, die erste ungefehr 24 mann auf Aldenkirchen den 12. mertz; auf charfreitag wiederum 2[illegible] mann; der rest ist abmarschiert den 20. mai, morgens 10 uhr.

Der obrist Marquis de Noé hat zu Cassel gelegen am Seilputz in buschhalfen haus, alwo zu selbiger zeit niemand innen gewohntt.

Im junii und julii seindt auch wieder erdtbidtmungen (Erdbeben) gewesen, was es bedeutet weiß Gott, undt was aus diesem erschröcklichen krieg soll werden.

Vorig jahr (nemblich 1757), den sonntag vor Jacobi [illegible] Annae kam eine hannoverische partey ungefehr 30 mann stark hierdurch und hat einen geistlichen von Bödingen namens Knoc[illegible] und einen Heisterbacher herrn namens pater Weber prio[illegible]

›ei sich als geisselen und sindt heut den 21. julii 1759 noch labei und seindt zu Celle, eine festung, 6 meil hinter Hannover; ist mir wohlbekendt; (NB. haben auch damals den ichter Creemer und rendtmeister auf der comment [Commende Ramersdorf] mitgenomen.) Der herr zu Bödingen aber hat ich die pfingsten zu Brandenburgsmünden davon gemacht.

Den 8. augusti 1759 hat hiesige nachbarschaft den seilpütz also mit neuem gehölz und leien decken und verfertigen lassen; kost 15 rchsthl., und dahe der aufschlag des gehölz geschehen, haben wir nachbarn uns bei Jacobus Wallraff recht lüstig gemacht und den brunnen mit lösung vier kammeren eingeweiht und nach diesem hat Henrich Fuß seine frau Lisbeth mitgebracht und rechtschaffen auf einer kuchenpfannen geschrapt, daß alle anwesende schier tanzen müssen und dahe dieses nnoch ein wenig zu kalt schiene, hat Johannes Krahe mit einer vigolin beitreten müssen und also die ganze nacht gespielt und getanzt in ehren und lustbarkeit und hat mich dieser spaß, wie auch die andere, ziemlich gelt gekostet. NB. von Martini 1759 bis martini 1760 ist bürgermeister nach mir worden Ferdinand Rösen.

Die nächten vom 28. mai u. 29. mai 1759 seindt die stöck (Weinstöcke) allhier vom maifrost sehr stark verkaltet, die Niederdollendorfer mark aber schier ganz verkaltet.

Dieses laufende jahr seindt nun und dan vele starke erdtbidtmungen gewesen. . . . . . .

Auf neujahrs nacht 1760 ist Benedikt Rösen dahier sein subtiles portrait in strohe mit leinen kleideren angethan, ein sacktuch in der hand habend, womit er die augen getrocknet, zum spectacul der ganzen nachbarschaft auf neujahrstag auf dem lindenbaum am wachthaus gestanden und einen korf ober dem kopf, welches spectacul aber herr richter Wyler vor der hohenmessen durch Jacobum Dreesen bott abnehmen lassen und zu strafen gedenket, wann er hinter die thäter kombt. Solches ist darumb demselben geschehen, weilen er an der jetzigen müllersmagt namens N. Dhamen von Obercassel gefreyet und eine abschlägige antwort erhalten hat. . . . . . .

Des sonntags abend nemblich den 20. januarii 1760 seindt viele erdtbidtmungen gewesen unter anderen eine des abends 20 minuten nach 10 uhr, welche ich und Jacobus Harffen, Johannes Hülder mon frère und Christ Faßbender recht gespüret

und ware sehr stark. Gott weiß, was es bedeutet; und wir vier waren am karten spielen pour plaisir.

Heut den 27. januarii (1759) acht täg nach obigem sonntag seindt des nachts die ordres kommen, daß die Hannoverische partei also gleich zu Heisterbach sein würde, welches ein gewaltiges schrecken hiesiger nachbarschaft verursachet; ich bin selbsten umb 12 uhr aufgestanden und ihnen entgegen gesehen, sie seindt aber nicht kommen, Gott sei dank! stehen aber alle augenblick zu erwarten.

Mein lieber leser dieses von mir geschriebenes, ich kan Dir nicht genug alhier zu erkennen geben, und die feder ist nicht kapabel dir solches alhier zu beschreiben, in was vor betrübten umbständen wir anjetzo stehen: wir haben dieses jahr hindurch viele erdtbidtmungen erfahren müssen, wir haben so sehr viel an die Franzosen lefferen, zahlen und zu Deutz schanzen müssen und dieses schon vom jahr 1756, Gott weiß aber noch wie lang und stehen dannoch stündlich in gefahr von denen Hannoveraner ruinieret und verdorben zu werden; die früchten schlagen auf, der viel gewachsene wein dies jahr will noch nicht steigen (1759), ist noch viel bis dato unverkauft; mein gott was wilt es werden (‚den 10. merz 1760 waren keine 50 ahm roth und weißen wein schon mehr zu verkaufen' später eingefügt) im kloster Heisterbach ist kein geistlicher mehr, seindt alle verflüchtet sogar die brüder, wan noch ein ad zwei geistliche sein, ist viel. Die pferd und mobilien seindt alle geflüchtet und sehen den Hannorerischen partheien entgegen. In Syburg haben sie den 24. fünf geisselen mitgenohmen, wie auch den herrn von Spies zu Alfter, 4 geistliche von Irrenstein und so fort mehr andere. [‚den prior Weeber zu Heisterbach, herrn richter Creemer, herrn rendtmeister von der Rennen zu Ramersdorf diese alle aber seindt wiedergekommen, einer über kurz, der ander über lang; prior Weeber aber ist noch 2 ad 3 jahr zu Stade als gefangener gehalten worden, nach dem krieg aber wiederkommen und lebet heut den 5. Sept. 1769 mitsamt podagra noch zu Heisterbach.' später angefügt.] . . . . . .

1760 den 5. april als auf osterabend hat Nicolaus Lemmen eine alte frau von Königswinter, nahmens N. auf der Römme koffer wichen am Rhein gefunden, welche schon 4 wochen im Rhein gelegen hatte und ist selbige bewachet worden vo

hier, bis schon 14 täg nach Ostern und obwohlen dieselbe mit einer laden, welche Hermann Steinhäuer gemacht, in die weiden begraben worden, so continuieret die wache doch noch als beständig fort, also daß wir alhier sehr übel gehalten wegen eines so alten weibes, welches, wie es heißt, sich selbsten ersauft haben solte. Dieselbe ist auf den 29. april durch Jacobum Dreesen bott und Dederichen Falkenstein nach Niederdollendorf getragen und alda auf den kirchhof zwischen die weinstöck begraben worden, und haben vor ihren lohn 3 rchsthlr. und $^1/_4$ wein bekommen, und sie hat brav gestunken. Anjetzo kurz darauf saget man auch, es ließe sich was glüendes auf der platzen sehen, ich weiß es nicht, und hab es auch nicht gesehen.

Das korn ist zeithero Liechtmessen 1760, dahe das malder 10 — $10^1/_2$ — 11 gülden höchstens gekostet, aufgestiegen, das es jetz anfangs may schon kost p. malder 18 gülden und stehet überall sehr schlecht; auch die im april und may sehr starke donnerwetter hier und dort erschröcklichen schaden gethan; gott hat uns noch bis hierhin alhier bewahret. Der regen im may hat aber schier korn ins felt geregenet, indeme es jetz bey ausgang des may schon wieder zu haben vor 15 gülden. . . . . Das korn 1760 hat wieder vor dem arndt und im arn 16 gülden gekostet zu Heisterbach und stehet im felt sehr dünn, aber gut geladen. Der probsthalfen von Niederdollendorf Heinrich Müller und mehr andere haben in der St. Joanneswochen schon korn abgethan, daß es reif genug gewesen und die trauben seindt jetz den halben julio bald an der luterung (färben sich), ich versichere, die jacobi feyrtäg wirdt man derselben genug finden; erbsen und zechtbohnen seindt vom hey glatt verdorben, von großer dürre der hitze. . . . .

Heut den 16. julii 1760 seindt morgens von halber 2 bis 3 uhr 3 starke erderschütterungen gewesen, wie auch eine um halber sechs, welcher dieses jahr hindurch viele gewesen und wegen saumseeligkeit nicht alle angezeichnet. Gott, Gott, Gott weiß, was es wird bedeuten, meine meinung ist sicher nicht anders, ihr liebe leser dieses schreibens, als daß nach diesem erschrecklichen krieg erfolgen wird hungersnot und sterb; wird dieses aber geschehen, so werde ich euch solches, wan Gott mir das leben fristet, alhier erzehlen; ich wollte euch auch alle große pataillen oder schlachten zwischen denen großen kriegsherren alhier erzehlen, aber es ist mir wegen

weniger zeit nicht zugelassen, sondern müsset euch mit anderen nachrichten begnügen lassen, nur diese will anführen, daß den 23.junii 1760 der kaiserliche general lieutenant und feltmarschall Laudohn einen herrlichen sieg über den preussischen generaal de la Motte Fouquet bei Landtshut erfochten und demselben sein corps von 20000 (oder 12000) man totaliter aufgerieben, also daß nur 2—300 man davongekommen, 7800 zu kriegsgefangenen gemacht und die andere tot ab, das ganze lager erobert sambt vele canon und munition- und sonstigen kriegsgereitschaft. Der general Fouquet selbst zwei tötliche plesuren, woran er auch den nachrichten gemäß gestorben sein soll (‚ist aber curirt.') Der p. general le Grand ebenfalls tot, die 2 general majors von Schenckendorf und le Noble aber noch gefangen (‚wie auch Malachowsky, general Rebentisch, Fasolt, Mosel, Finck, in summa 9 generäls gefangen worden.') und viel andere hohe officiers, 13 majors, 47 capitains bis 100 seconde- und premier lieutenants und so fort.

Den 20. julii hat unser herr pastor in seiner Kümbach lauter trauben gefunden, ist kurz nicht geschehn. . . . .

Den 9. Oktober 1760 haben wir rothe trauben gelesen und ist ein halber herbst, aber guter wein gewachsen.

Den 8. November 1760 als des sonntags morgen ist ein man von Honnef, ein zimmerman nahmens Peter Nolden von seinem eygenen sohn nahmens Servos Nolden obig der schantzen am Wülstorberhoff in unserem ambt todt gefunden worden und solte sein sohn, wie gemelt, seinen eygenen vater erbärmlich totgeschlagen haben und was aber hieraus erfolgen wird, werde hieher setzen. (Lücke.)

Von Martini 1760 bis martini 1761 ist bürgermeister gewesen Joann Beumen senior. . . . .

Im herbst 1760 ist wachtmeister Kölbers sohn zu Bonn namens Franz Joseph Kölber als fiscus amts Levenberg publicieret.

Den 22 Novembris 1760 auf Cäciliatag hat es nachmittags stark gedonnert und gewetterleuchtet. Gott weiß, was es bedeutet!

Von Martini 1761 bis martini 1762 war bürgermeister Caspar Hupp. . . . .

Den 13. Novembris 1760 ist Christian Harffen an statt seines annoch lebenden Vaters Joh. Georgen Harffen als offermann und schulmeister unter der Linden angesetz worden

Im jahranfang 1760 ist herr de Grave gerichtschreiber ambts Levenberg alhier publiciret worden.

.... Den 6. februarii 1761 abends zwischen 5 und 6 uhr starb der hochwürdigste und durchleuchtigste fürst Clemens August erzbischof und churfürst von Cölln etc. etc.; er fuhr den 5. febr. nach der churtrierischen resident Ehrenbreitstein von Bonn ab, umb nach München in Bayern zu reisen; er wurde nach seiner ankunft bei Churtrier gleich ohnpässlich und starb andern tags den 6. febr. 1761 abends 5 uhr an einer natürlichen krankheit mit grosser bestürzung des churfürsten von Trier und seiner hoffstatt.

Den 6. febr. hat er morgens von denen ehrw. patres capucineren sich mit allen hl. sacramenten versehen, auch noch ein testament verfertigen lassen, welches wan mir solches recht in wahrheit bekannt wird, hierher setzen will.

Es ist den 8. febr 1761 sein leib nach Bonn gebracht worden und an vinea domini gelandet und mit 1 officier und 16 trierischen garde escortiert worden nebst vielen churtrierischen hoffstaats suite.

Es seindt gleich die herrschaften aus Bonn mit 6- und 2spännigen wagen heraus kommen und ihn wehemüthigst empfangen und also durch den hofgarten nach der s. Peterskapelle getragen worden von denen trabanten und hatziers, und jetz den 15. febr. liegt er aufm paradebett gegen den Franciscaner gleich oben S. Michaelis pforten und ist 5 täg ausgestellt geblieben, wornach er in eine zinnene lade gelegt und in s. Peters capelle gestellt worden, bis zur beerdigung, welches den 31. merz geschehen solle. Das testament von diesem hochseligen churfursten Clemens August lieget hiebey, wie auch der aufzug zu begrabung und ausführung aus Bonn nacher Cölln, ferner die zu Cöllen im thom von herrn pater Isfording S.J. gehaltene trauerpredig (nicht mehr vorhanden). Ist auch den 31. merz vorbeschriebener maßen staatlich beerdiget worden.

Den 6. april 1761 wurde der hochwürdige, hochgeborene herr dom-dechant Graf von Königsegg-Rothenfels zum churfürsten zu Cölln erwöhlt und ihro nam ist Maximilian Friedrich. Ihro h. vatter hiesse Albertus Eusebius Graf von Königsegg-Rothenfels und die mutter war Clara Philippina Maria Felicitas ein tochter von Salentin Ernest grafen von Manderscheid-Blankenheim.

Den 7. may 1762 ist churfürst Max Friedrich zum bischoffen zu Münster in Westphalen erwöhlet worden.

Den 5. merz ist Bonn von denen franzosen mit 6000 man besetzt worden und die Münsterische soldaten seindt alle in das Minoriten- und Jesuiter closter und ander orten eingesperret und gleich von Arweiler, Lintz, Brühl und so fort der orten solche alle mit französischen commandos abgeholet worden. Das schloss zu Bonn, Poppelsdorf, Röttgen, wie auch Brühl seindt auch gleich mit Franzosen besetzt worden.

Den 10. dito seyndt die Münsterische soldaten mit französischen commandos fort transportirt worden, wie es heißt nach Aachen und haben alda anfangs april alle dienst genohmen und unter das französische regiment von Elsas verteilt worden. Den officiers aber ist freigestellet worden, unter ihren truppen in dem rang als officier zu bleiben, jedoch als französische. . . . .

Den 22ten aprilis 1761 ist unser Herr pastor alhier Friedrich Schorn zu Siegburg im Capitel zum land dechant erwöhlet worden, und ist selbigen tages des abends in einer Schaise umb 9 uhr nach haus kommen und haben ihme auf dem Rennenberg die cammern gelöst und des darauf folgenden andern abends wiederum der peter Hermanus Wallraff, sein knecht jacobus Asbach und mehr andern die cammern geschossen und auch ziemlich gebemmelt oder den bamm geschlagen.

NB. Heut den 24ten april 1770 ist oben gemelter Herr landdechant morgens zwischen 9 und 10 uhr nach vorheriger guter einrichtung sowohl leibes als der seelen seelig entschlafen und mittwoch den 25. dto. abends 7 uhr begraben. Die jugend hat große stutten bekommen und die ganze gemeinde, sowohl mann als weiblichen geschlechts beider männer- als junggesellenbruderschaften die ehre bezeugt und den umbgang mit der leichen durch die pützgaß herunter sodann durch die oberste gaße wieder herauf zur kirch getragen und vor das muttergottes altar unter die communionbank beerdiget worden. Montags darauf das requiem gehalten und dienstag umb der weit entfernten freunden willen das 6 wochige seelenambt gehalten worden in allerlei beiseint der nachbaren pastoren hierum. Executores waren Stieldorf und Königswinter. . . . .

Den 21. maij als am tag fronleichnamb haben sich die junggesellen alhier einen silbernen vogel angeschafft und tages

darauf nach dem vogel |: welcher von holtz und eisen war :| im falder geschossen und ist könig worden Henricus Rosbach jr. (Benedict Rosbachs sohn) und Dilligreth Hoitz jr. königin. Der herr landdechant alhier hat bekommen 1 paar weiße baumwollene strümpf, weilen er die schweif vom vogel geschossen.

Der peter Hermanus Wallraff hat die hube bekommen, weilen er dem vogel den kopf abgeschossen.

Die gemelte strümpf aber hat herr landdechant andern tages wieder eingesetzt und jedem junggesellen eine halbe maß guten wein gegeben und hat die strümpf zuletz bekommen Nelles Mathies Thiebes.

Im junio 1761 hat der alte herr von Meinertzhagen in Cölln mit seiner Ehegemahlin eine goldene hochzeit gehalten alhier zu Cassel. Solche hat gedauert einen ganzen monat und seindt viele schöne silberne schaustücke verehret worden dem herrn abt Mengelberg zu Heysterbach, dem herrn dechanten alhier, dem Casseler pastor und so fort, auch wohe der alte herr Meinertzhagen begütet ist, als nemblich hier, Cassel, Kudekoven, und so fort, hat er in alle gemeinde geld geschenket vor ein andenken, zu behuef der gemeinde.

Nach diesem fest aber ist obengemelter herr von Meinertzhagen zu Cöln am freitag morgens den 11.ten september h. a. (vielleicht) selig im herrn entschlafen. . . . .

Den 16.ten august 1761 ist Peter Joseph Rösen und Christ Bröl von denen werberen im merterhof des nachts vom bett geholt worden und soldat werden müssen. Das werbhaus ist zu Cassel. Auch kurz darnach der Johannes Lauffenberg vom Freckwinkel, welcher bei Hermann Rosbach arbeitete. Aus Königswinter mark vor Martini ist der Bellinghausen halfen sohn Heinrich und dem Girhardt zu Nonemich sein sohn von denen werbern bei Heysterbach hinweg genommen worden, seindt aber um das :⁞:. [Geld], vielleicht was viel, wieder loskommen. . . . .

Den 8ten decembris 1761, auf Maria empfängnistag des abends zwischen 6 und 7 uhr starb der wohlachtbare Johann Adolf Keuffer, gewesener schöffen hiesiger gemeinden. r. i. p.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Die Tiere im Munde des Volkes. Dem im 3. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 281 ff. besprochenen ‚Mecklenburgischen Rätselbuch' ist nun bereits ein zweiter Band der umfassenden Veröffentlichungen gefolgt, die ein warmes Interesse für die Volkskunde in Mecklenburg plant und regen Eifers fördert.[1] Wie das Vorwort erzählt, sind dem Herausgeber, Richard Wossidlo, der diesen Band seinen ‚lieben Mitarbeitern' gewidmet hat, neue Enttäuschungen nicht erspart geblieben. Aber sein unermüdlicher Eifer hat sie überwunden, und man wird gut thun, von ihm zu lernen, wie es zu machen ist, um die Lauheit anzufeuern und den spröden Stoff in Fluss zu bringen. Die Fülle des aufgetriebenen Stoffes nötigte zur Aufgabe des ursprünglichen Planes, demzufolge der 2. Band das Tier- und Naturleben im Munde des Volkes behandeln sollte. Nur etwa ein Drittel hat vorläufig Raum gefunden, und der 2. Band wird also noch weitere Teile erhalten. Ein 3. und vielleicht ein 4. Band sollen einen Teil der Volks- und Kinderreime bringen. Dann sollen mehrere Bände Sagen und Gebräuche folgen. Das sind Aussichten, die doch vielleicht auch die ausgesprochenen Freunde der Sache etwas bedenklich stimmen könnten. Angesichts der Bereitwilligkeit von Regierung und Ständen der beiden Mecklenburg, die sich neuerdings wieder bethätigt hat — Schwerin hat 6000, Strelitz 1000 Mark bewilligt — und angesichts der Opferwilligkeit, des Geschicks und der Begeisterung Wossidlos dürfen wir trotzdem für das Mecklenburger Unternehmen der guten Hoffnung bleiben, dass die immer höher sich auftürmende Stoffmasse glücklich bewältigt werde. Und wenn wir unsere Blicke über das engere Gebiet hinaus richten, so dürfen wir uns sagen, dass die Vollendung des einen Unternehmens in der begonnenen Weise die Sammlung und Bearbeitung für andere Legenden bedeutend erleichtern und vereinfachen wird. Der Verfasser hat sich Mühe gegeben, schon hier so viel als möglich zu sparen. Man braucht nicht zu verhehlen, dass darin noch weiter hätte gegangen werden

[1]) Mecklenburgische Volksüberlieferungen. Im Auftrage des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde gesammelt und herausgegeben von *Richard Wossidlo.* Zweiter Band: Die Tiere im Munde des Volkes. Erster Teil. Wismar, Hinstorff'sche Buchhandlung 1899. XIII und 509 Seiten.

önnen. Ich habe den Eindruck, dass dieser Band mehr ingere und innerlich wertlose Erfindungen enthält, als der rste. Aber um das zu entscheiden, sind erst eingehende Jntersuchungen nötig, die vorläufig ohne Gefährdung des anzen Planes nicht angestellt werden konnten. Vorerst kommt s darauf an, das Material in möglichster Vollständigkeit orzulegen. Und wenn das von dieser Seite geschieht, so sind lle Gegenden unseres Vaterlandes dem Mecklenburger Verein nd besonders Wossidlo zu um so grösserem Danke dafür erpflichtet, dass sie ihre Schätze um so bequemer werden eben können.

Aufgenommen sind in diesen Band 1. Tiergespräche, 'iersprüche und Deutungen von Tierstimmen (Tiergespräche. Vas die Tiere sagen. Apologische Sprichwörter. Bezeichnungen ler Tierlaute. Deutungen von Tierstimmen in Märchenform.)eutungen von Tierstimmen in Form von Gesprächen verschiedener Tiere. Deutungen der Stimmen einzelner Tiere). 2. Anrufe an Tiere. 3. Sonstige Tierreime und Tierlieder. Es sind an selbständigen Fassungen 2622 Nummern mit 1831 Varianten, das macht zusammen 4453 Ueberlieferungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der thatsächlich im Lande vorhandene Schatz lange nicht erschöpft ist. Als Beispiel der erfindungsreich schaffenden Phantasie sei hier die Deutung des Schwalbengezwitschers angeführt: *As ik wecketööch, as ik wecketööch* (Variante: *wetsch, wetsch, wenn ik wecketeik), wier huus un schüün vull; as ik wedderkeem, as ik wedderkeem, wier alles verslickslacksliert* (Variante: *alles verzirrt, zirrt),* die in 18 selbständigen Varianten mit gewiss 200 Varianten in Einzelheiten aufgeführt wird. Wenn das alles auf vier Druckseiten steht, so ist das zugleich ein Beweis für die vom Herausgeber aufgewandte Arbeit. Auf Seite 313—454 folgen Anmerkungen und 455—502 eine ganze Reihe von Registern, die die Benutzung des Materials nach den verschiedensten Gesichtspunkten bequem machen. Die Melodien zweier Lieder beschliessen den reichen Band.

Indem ich im übrigen auf das, was ich beim Erscheinen des 1. Bandes gesagt habe, verweise, schliesse ich diese kurze Anzeige mit den Schlussworten der Vorrede, die vielleicht auch in unserer Heimat Wiederhall finden: ‚Ich vertraue, dass auch jene Erkenntnis von der der Volkskunde innewohnenden

nationalen Bedeutung, die der jungen Wissenschaft in deutschen Landen von Gau zu Gau immer zahlreichere Freunde gewinnt, auch in den leitenden Kreisen der engeren Heimat immer mehr sich Bahn brechen wird. Beurteiler des Rätselbuches haben hervorgehoben, dass nur ein im Kern durch und durch gesunder Volksstamm eine solche Fülle echten Volkstums bewahren konnte. Wir haben Ursache, uns eines solchen Urteils zu freuen, und dürfen hoffen, dass das Unternehmen, wenn ihm ein glücklicher Fortgang beschieden sein sollte, die Aufgabe voll erfüllen werde, die ihm bei seinem Entstehen zugewiesen ward: alt-mecklenburger Art weithin zu neuen Ehren zu bringen.'

Bonn. *J. Franck.*

Bücherschau.

Mertens, Die höhere Lehranstalt zu Brühl während der Jahre 1783—1821. Brühl 1900.

Als wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht über das Schuljahr 1899/1900 (Nr. 461) hat der Direktor des Progymnasiums in Brühl, Dr. *Martin Mertens*, eine kleine Arbeit erscheinen lassen, die den obigen Titel trägt. Nach längeren Vorbemerkungen über die Einrichtung des höheren Unterrichtswesens in den letzten Jahren der kurfürstlichen Herrschaft, der französischen Zeit und dem Beginn der preussischen Aera schildert Verfasser die alte Lateinschule, welche 1783 in dem Franziskanerkloster zu Brühl errichtet wuree. Nach der Aufhebung des Klosters 1802 setzte der verdienstvolle Pfarrer *Gareis*, unterstützt von seinem Vikar *Müller*, den Unterricht fort, indem er so drei Aemter bekleidete, denn seit 1800 war er auch Municipalagent, später Maire d. h. Bürgermeister. Von letzterem Amt wurde er 1803 entbunden. Das als Direktor gewann dagegen erhöhte Wichtigkeit, als die Schule, die er bis dahin als Privatschule aufrechterhalten hatte, 1807 zur Secundärschule erhoben wurde. Bis zum Jahre 1812 blieb er in dieser Stellung, dann gelang es, den Leiter einer Handels- und Erziehungsanstalt in Köln, den Professor *Joh. Casp. Schug*, zu bewegen, sein Institut nach Brühl zu verlegen und mit der dortigen Schule zu verschmelzen. Pfarrer Gareis blieb auch jetzt der Anstalt treu, indem er den Religionsunterricht übernahm. Anfang 1814 wurde Brühl von den Franzosen geräumt. Einem

kurzen Niedergang der Schule folgte bald ein erneuter Aufschwung. Die Zahl der Pensionäre stieg auf 60; die der Externen schätzt man auf 30. So zählte die Anstalt in Brühl 90 Schüler zu einer Zeit, wo in Bonn an dem Gymnasium 127 Schüler studierten. Während so die Schule fröhlich emporblühte, übernahm Schug 1814 noch vierwöchentliche Normalkurse für Landschullehrer, welche die günstigsten Erfolge aufwiesen und mehrmals wiederholt wurden. Dann aber trat ein Rückgang ein. 1815 starb Gareis, 1818 Schug. Zwar versuchten *Bierbaum*, *Peters* und *Hahnenbein* die Schule fortzuführen, allein die Anschauungen der Zeit waren den Knaben-Pensionaten nicht günstig, und so ging sie Ostern 1821 ein. Die Stadt stellte darauf das Klostergebäude dem Staate zu einem in Brühl zu errichtenden Schullehrer-Seminarium zur Verfügung.

Dies der Inhalt der lesenswerten, fleissig garbeiteten und durchweg auf Aktenmaterial beruhenden Darstellung. Wenn wir etwas daran auszusetzen haben, dann ist es nur, dass die Anmerkungen statt unter jede Seite am Schlusse zu einem besonderen Abschnitt zusammengestellt sind. *H.*

Himmelreich. Geschichte des Fürstenhauses Solms-Braunfels. Wetzlar 1899.

Ein kleines, dilettantenhaft geschriebenes Schriftchen, welches mit einer naiven Begeisterung sich für seinen Gegenstand erwärmt und wohl nur für den niederen Mann oder die heranwachsende Jugend bestimmt ist. Auf einzelne Irrtümer hinzuweisen dürfte wohl überflüssig sein. *H.*

Fragen.

Nr. 22. Liebe Kinder haben bekanntlich viele Namen, und da kann es nicht auffallen, dass ‚der treueste Freund des Menschen', der Hund, eine Reihe von Bezeichnungen im Volksmunde hat. Bei manchen, wie beim modernen Berliner ‚Moppi' (von Mops), womit dort ganz allgemein der Hund, und zwar in wohlwollender Auffassung, bezeichnet wird, ist die Ableitung leicht erkennbar; bei andern aber ist sie schwieriger. Der ‚Fix' scheint auf einen Hunde-Eigennamen zurückzugehen. Wovon aber ist der allgemein und altbekannte *Köter* abzuleiten, der sich mit dem vorher erwähnten Fix oft

zum ‚Fixköter' verbindet? In der Gegend von Jülich ist die Bezeichnung *Thöl* (der rühmlichst bekannte Rechtslehrer gleichen Namens möge mir verzeihen!) allgemein im Gebrauch. Sie hat, wie Köter, einen etwas verächtlichen Beigeschmack. Wer kann Aufschluss über den Ursprung dieser Bezeichnung geben?

Antworten.

Zur Frage Nr. 21.

Als Beitrag zur Lösung der Frage Nr. 21 Seite 383 der Rheinischen Geschichtsblätter 1899 sei bemerkt, dass das Wort ‚Kottef' in der nächsten Umgebung von Aachen ‚Koteref' heisst. Man bezeichnet damit gewöhnlich ein kurz gedrungenes gläsernes Gefäss von runder Gestalt, das etwas zusammengedrückt oder abgeplattet ist. Wahrscheinlich ist ‚Kot', niederländisch ‚kort', gleich kurz, nicht in die Länge gehend.

Wittlaer. *Fr.*

Zur Frage Nr. 21.

Zu ‚Kottef' — kleine Flasche — möchte wohl das in Vilmar's Namenbüchlein S. 38 erwähnte ‚Kuttruf' heranzuziehen sein, ‚eines der im 15. bis 16. Jahrhundert äusserst zahlreichen Trinkgefässe'. — Dass der Buchstabe ‚r' zuweilen ausfällt, beweisen Formen, wie: fodern = fordern, Brokat = frz. brocart, Potthast und Panhast = —harst = das im Pott (Topf) und in der Pfanne Verharschte oder Geröstete — u. a. Auch das Umgekehrte kommt vor: L. Erk, Liederhort, S. 293 sagt: In der Umgegend von Mörs spricht das Landvolk ‚Scharz' statt Schatz. Ebenso kann man in Soldatenliedern ‚Karnonen' statt Kanonen hören. — Da Vilmar keine etymologische Erklärung hinzugefügt, so sei versuchsweise, wenigstens für die erste Silbe, auf engl. gutter = Dachrinne, frz. gouttière von lat. gutta hiermit hingewiesen. *—k.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Const. Koenen** und i. V. **Professor Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

Hauptmann'sche Buchdruckerei in Bonn.